



# Kfz-Leitfaden Fahrleistungstarif

Stand 01.10.2023

Vertrauen, das bleibt.



# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>I. Versicherungsumfang .....</b>	<b>4</b>
<b>A. Kfz-Haftpflichtversicherung – A.1 AKB .....</b>	<b>5</b>
1. Was ist versichert? .....	5
2. Versicherungssummen .....	5
3. Leistungen ohne Mehrbeitrag .....	5
a) Mallorca-Deckung - A.1.1.6 und A.1.5.10 AKB .....	5
b) Beitragsfreies Krankenhaustagegeld – A.1.1.7 AKB .....	6
c) Eigenschaden-Deckung – A.1.6 AKB .....	6
d) Umweltschadensversicherung .....	6
4. Zuwählbare Leistungen .....	6
a) Auslandschadenschutz – A.1.7 AKB .....	6
b) Rabattschutz – I.5.2 AKB .....	6
<b>B. Kaskoversicherung – A.2 AKB .....</b>	<b>6</b>
1. Teilkasko – A.2.2.1 AKB .....	6
a) Was ist versichert? .....	6
(1) Brand und Explosion - A.2.2.1.1 AKB .....	6
(2) Entwendung - A.2.2.1.2 AKB .....	6
(3) Naturgewalten - A.2.2.1.3 AKB .....	6
(4) Zusammenstoß mit Tieren - A.2.2.1.4 AKB .....	6
(5) Glasbruch - A.2.2.1.5 AKB .....	7
(6) Kurzschlusschäden an der Verkabelung - A.2.2.1.6 AKB .....	7
(7) Tierbiss - A.2.2.1.7 AKB .....	7
2. Vollkasko – A.2.2.2 AKB .....	7
a) Was ist versichert? .....	7
(1) Unfall – A.2.2.2.2 AKB .....	7
(2) Mut- oder böswillige Handlungen – A.2.2.2.3 AKB .....	7
b) Leistungen ohne Mehrbeitrag .....	7
(1) Brems-, Betriebs- und Bruchschäden - A.2.2.2.5 AKB .....	7
(2) Transport auf einem Schiff - A.2.2.2.4 AKB .....	7
(3) Allgefahrendeckung für Akkumulator - A.2.2.2.6 AKB .....	7
c) Zuwählbare Leistungen .....	7
(1) Rabattschutz – I.5.2 AKB .....	7
(2) GAP-Deckung – A.2.5.1.9 AKB .....	7
3. Mitversicherte Teile / Sonderausstattung – A.2.1.2 AKB .....	7
a) beitragsfrei mitversicherte Teile .....	7
b) abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile .....	7
c) generell gegen Zuschlag mitversicherbare Teile .....	7
d) nicht mitversicherbare Teile .....	7
e) Sonderausstattung bei Tarifierung nach dem Neuwert .....	7
4. Kasko-Leistungen .....	8
a) Neupreisschädigung – A.2.5.1.2 a AKB .....	8
b) Kaufwertentschädigung – A 2.5.1.2 b AKB .....	8
c) Schlüssel-/Schlossaustausch - A.2.5.1.5 AKB .....	8
d) Zulassungs- und Überführungskosten – A.2.5.1.6 AKB .....	8
e) Entsorgungskosten – A.2.5.1.7 AKB .....	8
f) Ersatz von Betriebsmitteln – A.2.5.2.5 a AKB .....	8
g) Verzicht auf den Abzug „neu für alt“ – A.2.5.2.3 AKB .....	8
h) Keine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit – A.2.9.1 AKB .....	8
i) Verzicht auf Selbstbehalt bei Glasreparatur – A.2.5.8 AKB .....	8
j) Zusätzliche Leistungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge - A.2.5.2.5 b AKB .....	8
5. Schadenservice .....	9
a) Spar-Kasko für Pkw – A.2.5.2.4 AKB .....	9
b) Premium-Service .....	9
<b>C. Kfz-Schutzbrief - A.3 AKB .....</b>	<b>9</b>
<b>II. Beitragsberechnung .....</b>	<b>12</b>
<b>A. Allgemeines .....</b>	<b>12</b>
<b>B. Tarifmerkmale .....</b>	<b>12</b>

1. Kundentreue (Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge) .....	12
2. Selbstgenutztes Wohneigentum (Pkw) .....	12
3. Branche (Pkw) .....	12
4. Abschluss einer Unfallversicherung (Pkw) .....	13
5. Begleitetes Fahren mit 17 (Pkw) .....	13
6. Differenziertes Nutzeralter (Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder) .....	13
7. Abweichender Halter (alle Fahrzeugarten) .....	13
8. Zahlungsart (Pkw) .....	13
9. Zahlungsperiode (alle Fahrzeugarten) .....	13
10. Weitere Tarifmerkmale .....	13
<b>C. Sonderwagnisse .....</b>	<b>13</b>
<b>III. Schadenfreiheitsrabatt .....</b>	<b>14</b>
<b>A. Übersicht Einstufungsmöglichkeiten .....</b>	<b>14</b>
<b>B. VN möchte das Fahrzeug/den Versicherer wechseln .....</b>	<b>15</b>
1. Versichererwechsel – I.6.1.4 AKB .....	15
2. Fahrzeugwechsel – I.6.1.1 AKB .....	15
<b>C. VN möchte ein zusätzliches Fahrzeug versichern .....</b>	<b>15</b>
1. Zweitwagenregelung - I.2.2.1 a AKB .....	15
2. Zweitwagen-Plus-Regelung - I.2.2.2.1 AKB .....	15
<b>D. VN möchte erstmalig ein Fahrzeug versichern .....</b>	<b>15</b>
1. Führerscheinregelung – I.2.2.1 b AKB .....	15
2. Führerschein-Plus-Regelung – I.2.2.2.2 AKB .....	16
3. Partnerregelung – I.2.2.1 c AKB .....	16
4. Elternregelung – I.2.2.1 c AKB .....	16
5. SF-Übernahme von einer anderen Person – I.6.2.4 AKB .....	16
6. Arbeitgeberregelung .....	17
7. Einstufung in Klasse 0 – I.2.1 AKB .....	17
<b>E. Rabatttausch .....</b>	<b>17</b>
1. Fahrzeug scheidet aus - I.6.1.2.1 AKB .....	17
2. Fahrzeug kommt neu hinzu - I.6.1.2.2 AKB .....	17
3. Zwischen zwei bestehenden Verträgen - I.6.1.2.3 AKB .....	17
<b>F. Wechsel der Fahrzeugart/-gruppe .....</b>	<b>17</b>
<b>G. Rückdatierung .....</b>	<b>18</b>
<b>H. Unterbrechung des Versicherungsschutzes .....</b>	<b>19</b>
1. Einstufung nach Unterbrechung – I.6.3.1 AKB .....	19
a) Unterbrechung von bis zu 6 Monaten .....	19
b) Pausen-Plus bei Unterbrechung von mehr als 6 Monaten bis zu 10 Jahren .....	19
c) Unterbrechung von mehr als 10 Jahren .....	19
2. Ruheversicherung – H.1 AKB .....	19
<b>I. SF-Klassen/Beitragsätze/Rückstufung .....</b>	<b>19</b>
1. Pkw im Basis- und Komfort-Tarif .....	20
2. (Leicht-) Krafträder .....	21
3. Campingfahrzeuge .....	21
4. Lkw bis 3,5 t, Lkw über 3,5 t und Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche) .....	22
<b>J. Schadenrückkaufrechner .....</b>	<b>22</b>
<b>IV. Unterjähriger Vertragsablauf .....</b>	<b>23</b>
<b>V. Elektronische Versicherungsbestätigung .....</b>	<b>23</b>
<b>VI. Bonitätsprüfung .....</b>	<b>24</b>
<b>VII. Maschineller Antragsversand .....</b>	<b>25</b>
<b>VIII. Continentale Service-Hotline im Schadenfall .....</b>	<b>26</b>
<b>IX. Zentralruf der Autoversicherer .....</b>	<b>26</b>
<b>X. Verkaufsunterlagen / Formulare .....</b>	<b>27</b>
<b>XI. Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>27</b>

Bitte beachten Sie: Dieser Leitfaden bietet Ihnen eine kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zur Kfz-Versicherung. Er beruht auf den aktuellen Tarifkonditionen Stand 10/2023. Die Inhalte sind teilweise verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der Vertragsinformation für die Kfz-Versicherung (KE.8e.5999), zusätzlich gelten die Annahmerichtlinien.

# I. Versicherungsumfang

	Pkw-Komfort WKZ 112	Pkw-Basis WKZ 112	(Leicht-)Krafträder/ -roller WKZ 003, 014/024	Lkw bis 3,5 t WKZ 251	Camping- fzg. WKZ 127	sonstige Fahrzeuge
<b>Kfz-Haftpflichtversicherung (→ Seite 5)</b>						
Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden in Mio. EUR <sup>1</sup>	100	100	100	100	100	100
Versicherungssumme je geschädigte Person in Mio. EUR	15	15	15	15	15	8/15
Eigenschadendeckung	■	-	-	-	-	-
Krankenhaustagegeld	■	-	-	-	-	-
Mallorca-Dekung	■	-	■ <sup>2</sup>	-	■	-
<b>Kaskoversicherung (→ Seite 6ff.)</b>						
Mitversicherte (Zubehör-) Teile / Sonderausstattung						
• Sonderausstattung ab Werk beitragsfrei mitversichert	■	■	■	■	■	■
• Wallbox, Ladegerät, Ladekabel sowie Ladekarte (bis 100 EUR) bei Elektro- und Hybrid-Fahrzeugen	■	-	■	■	-	-
<b>Teilkasko (→ Seite 6)</b>						
Brand, Explosion	■	■	■	■	■	■
Entwendung	■	■	■	■	■	■
Glasbruch	■	■	■	■	■	■
• inkl. Kosten für Leuchtmittel und Reinigung	■	-	▣	■	■	-
• inkl. Erstattung von Vignetten/Umweltplaketten bis 100 EUR	■	-	■	■	■	-
Zusammenstoß mit Tieren aller Art	■	▣	■	■	■	■
Tierbisschäden inkl. Folgeschäden bis 20.000 EUR	■	-	▣	▣	▣	-
Schäden durch Naturgewalten						
• Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung	■	■	■	■	■	■
• Schneelawinen	■	-	■	■	■	■
• Dachlawinen, Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbruch	■	-	■	■	■	-
Schäden durch Kurzschluss	■	■	■	■	■	■
• inkl. Folgeschäden bis 20.000 EUR	■	-	▣	▣	▣	-
<b>Vollkasko (→ Seite 7)</b>						
Schäden durch Unfall und Vandalismus	■	■	■	■	■	■
Schäden bei Transport auf einem Schiff (Havarie Grosse)	■	-	■ <sup>2</sup>	-	■	-
Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden	■	-	-	-	-	-
Allgefahrendeckung für den Akkumulator von Elektro- und Hybrid-Fahrzeugen	■	-	■	■	-	-
<b>Kaskoleistungen (→ Seite 8f.)</b>						
Neupreisentschädigung bis 24 Monate	■	▣	■ <sup>2</sup>	-	-	-
• 2.500 EUR Wechselprämie bei Umstieg von Verbrenner auf reines Elektrofahrzeug	■	-	-	-	-	-
Kaufwertentschädigung bis 24 Monate	■	-	■ <sup>2</sup>	-	-	-
Keine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit	■	■	■	■	■	■
Austausch von Schlüsseln/Schlössern bzw. Umcodierung bis 750 EUR	■	-	■	■	■	-
Zulassungs- und Überführungskosten bis 500 EUR	■	-	■	■	■	-

<sup>1</sup> inkl. Ansprüchen nach Umweltschadengesetz bis 5 Mio. EUR je Schadenereignis, max. 10 Mio. EUR pro Jahr (siehe Seite 5)

<sup>2</sup> gilt nicht für Leichtkrafträder/-roller



	Pkw-Komfort WKZ 112	Pkw-Basis WKZ 112	(Leicht-)Krafträder/-roller WKZ 003, 014/024	Lkw bis 3,5 t WKZ 251	Camping-fzg. WKZ 127	sonstige Fahrzeuge
Ersatz von Betriebsmitteln bis 150 EUR	■	-	■	■	■	-
Verzicht auf Selbstbehalt bei Glasreparatur	■	■	■	■	■	■
Entsorgungskosten bei Totalschaden des Fahrzeugs, wenn Ersatz-Fahrzeug wieder bei uns versichert wird	■	-	■	■	■	-
Zusätzliche Leistungen für Elektro-/Hybridfahrzeuge						
• Entsorgungskosten bei Totalschaden des Akkumulators bis 3.000 EUR	■	-	■	■	-	-
• Kosten für Zustandsdiagnostik bis 1.500 EUR	■	-	■	■	-	-
• Kein Abzug „neu für alt“ bei schadenbedingtem Akku-Austausch in den ersten beiden Betriebsjahren	■	-	■	■	-	-
• Kosten für Löschcontainer bis 3.000 EUR	■	-	■	-	-	-
• Fahrzeugabstellungskosten für bis zu 14 Tage	■	-	■	-	-	-
<b>Zuwählbare Leistungen</b>						
Kfz-Schutzbrief (→ Seite 9)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
Auslandschadenschutz (→ Seite 6)	<input type="checkbox"/>	-	<input type="checkbox"/> <sup>2</sup>	-	<input type="checkbox"/>	-
Rabattschutz in der Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko (→ Seite 6/7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	-	-	-
Spar-Kasko (→ Seite 9)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	-	-	-
GAP-Deckung für Leasingfahrzeuge in der Vollkasko (→ Seite 7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	<input type="checkbox"/>	-	-
GAP-Deckung für kreditfinanzierte Fahrzeuge in der Vollkasko (→ Seite 7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	-	-	-

■ = enthalten    ■ = mit Einschränkung enthalten    □ = optional

## Technikneutraler Versicherungsschutz

Die Kfz-Versicherung schützt technikneutral. Versicherungsschutz besteht daher auch für Schadenereignisse, die

- während des automatisierten oder autonomen Fahrbetriebs eintreten oder
- Folge eines Cyberangriffs (z. B. Hackerangriff auf das versicherte Fahrzeug oder die Verkehrsinfrastruktur) sind, wenn sich dadurch eine versicherte Gefahr verwirklicht.

Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Art des Antriebs.

## A. Kfz-Haftpflichtversicherung – A.1 AKB

### 1. Was ist versichert?

Kfz-Halter sind gesetzlich verpflichtet, eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit

- der Schadenersatz für das Verkehrsoffer garantiert ist, und zwar auch dann, wenn der Schädiger mittellos ist.
- der Schadenersatzpflichtige den angerichteten Schaden nicht selbst bezahlen muss. Dies könnte in zahlreichen Fällen zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen.
- unberechtigte Ansprüche auf Kosten des Versicherers abgewehrt werden.

Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht ist strafbar.

### 2. Versicherungssummen

Die gesetzlichen Versicherungssummen betragen

- für Personenschäden: je geschädigte Person 2.500.000 EUR, max. 7.500.000 EUR je Schadenfall
- für Sachschaden: 1.220.000 EUR
- für Vermögensschäden: 50.000 EUR

Bei 100 Mio. EUR Versicherungssumme gilt:

- 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
- bei Personenschaden je geschädigte Person höchstens
  - 15 Mio. EUR bei Pkw, (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen, Anhängern, Lkw und (landwirtschaftlichen) Zugmaschinen
  - 8 Mio. EUR bei den übrigen Fahrzeugarten.

### 3. Leistungen ohne Mehrbeitrag

#### a) Mallorca-Deckung - A.1.1.6 und A.1.5.10 AKB

- nicht im Pkw-Basis-Tarif -

Die Mallorca-Deckung bietet zusätzliche Sicherheit beim Führen eines gemieteten Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs, und zwar in allen Ländern Europas sowie für außereuropäische Gebiete, die der Europäischen Union angehören. Dieser Schutz ist erforderlich, weil in vielen europäischen Ländern sehr niedrige Versicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten. Übersteigt ein Schaden diese Summen, muss der Verursacher den darüberhinausgehenden Teil aus eigener Tasche bezahlen.

Mit der Mallorca-Deckung wird für den VN oder seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner diese Lücke im Versicherungsschutz geschlossen. Wir

bieten den fehlenden Versicherungsschutz über die im Ausland geltenden Leistungsgrenzen hinaus bis zu der mit uns vereinbarten Versicherungssumme.

#### b) Beitragsfreies Krankenhaustagegeld – A.1.1.7 AKB

- nicht im Pkw-Basis-Tarif -

Erleidet der Fahrer (Versicherte Person) eines bei uns Kfz-Haftpflicht versicherten Pkws einen Unfall im Sinne von A.1.1.7.2 und A.1.1.7.3 AKB, welcher aus medizinischen Gründen einen (vollstationären) Krankenhausaufenthalt zur Folge hat, so leisten wir vom **1. bis max. 28. Kalendertag** des Krankenhausaufenthaltes ein beitragsfreies Krankenhaustagegeld von **10 EUR** (1 x pro Jahr).

#### c) Eigenschaden-Deckung – A.1.6 AKB

- nicht im Pkw-Basis-Tarif -

Versichert sind Sachschäden, die der VN oder eine mitversicherte Person durch den Gebrauch des versicherten Pkw an

- einem anderen auf den VN zugelassenen Kfz
- einem dem VN gehörenden Gebäude oder
- sonstigen Sachen des VN mit Ausnahme von elektrischen, elektronischen und optischen Geräten

verursacht.

Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 500 EUR. Die Entschädigungsleistung ist auf 100.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

Bei Kfz-Schäden gilt: Ein Anspruch auf Leistung besteht nicht, wenn das beschädigte Fahrzeug vollkaskoversichert ist.

#### d) Umweltschadensversicherung

Das Umweltschadensgesetz verpflichtet denjenigen, der für einen Umweltschaden verantwortlich ist, u. a. zu umfangreichen Sanierungsmaßnahmen insbesondere an der Tier- und Pflanzenwelt. Auch beim Gebrauch eines Kraftfahrzeugs kann es zu erheblichen Umweltschäden kommen. Voraussetzung für eine Haftung nach dem Umweltschadensgesetz ist, dass der Schaden in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Darunter können nach dem Wortlaut des Gesetzes auch Wege zur Arbeit oder Dienstfahrten mit einem Privat-Pkw fallen.

#### Unsere Lösung

Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ohne Mehrbeitrag fester Bestandteil der Kfz-Haftpflichtversicherung (→ Punkt 4. der Vertragsinformation). Bei Umweltschäden, die durch

den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, schützen wir unsere Kunden vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz – und zwar bis zu 5 Mio. EUR je Schadenereignis, maximal 10 Mio. EUR pro Jahr. Die maximale Versicherungssumme für einen Kfz-Haftpflichtschaden (i. d. R. 100 Mio. EUR) ändert sich dadurch nicht.

## 4. Zuwählbare Leistungen

#### a) Auslandschadenschutz – A.1.7 AKB

- nicht im Pkw-Basis-Tarif sowie bei gesetzlichen Versicherungssummen -

Bei einem unverschuldeten Unfall mit einem Pkw, Kraftrad oder Wohnmobil im Ausland regulieren wir den hierdurch entstandenen Schaden (nach deutschem Recht). Der VN kann sich zur Abwicklung des Schadens direkt an uns wenden. Wir kümmern uns um alles Weitere.

Der Auslandschadenschutz umfasst die Versicherungssummen der 100 Mio. EUR Pauschal-Deckung. Damit ist der Versicherungsumfang oft deutlich höher als der von Kfz-Haftpflichtversicherungen im Ausland.

Reine Auslandschadenschutz-Schäden führen nicht zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes.

Der Beitrag für diesen Wahlbaustein beträgt 30 EUR jährlich (bei unterjähriger Zahlung mit Zuschlag). Der Einschluss ist jederzeit möglich, ein Ausschluss grundsätzlich nur zum Ablaufdatum oder bei Wagniswegfall.

#### b) Rabattschutz – I.5.2 AKB

- nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen -

Bei dem ersten in einem Versicherungsjahr angefallenen Schaden, für den wir eintreten, kann Ihr Pkw-Kunde seinen über Jahre aufgebauten Schadenfreiheitsrabatt behalten.

Dafür zahlt er je nach Alter des VN einen Mehrbeitrag von 20 bis 35 %.

Voraussetzung: Der Vertrag ist mindestens in Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft.

Wenn neben der Kfz-Haftpflicht außerdem Vollkasko versichert ist, kann der Rabattschutz auch lediglich für eine Sparte abgeschlossen werden.

Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als hätte der Rabattschutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer wird die SF-Klasse bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergibt.

## B. Kaskoversicherung – A.2 AKB

Die Kaskoversicherung gehört immer dazu!

Sie gibt zusätzlich Sicherheit, denn sie deckt Schäden am eigenen Fahrzeug und schützt somit vor hohen Reparaturkosten. Der Kunde wird vor den erheblichen finanziellen Folgen eines Totalschadens bewahrt. Er hat die Wahl zwischen Voll- und Teilkaskoversicherung.

### 1. Teilkasko – A.2.2.1 AKB

#### a) Was ist versichert?

Folgende Schadenereignisse sind über die Teilkasko versichert:

##### (1) Brand und Explosion - A.2.2.1.1 AKB

##### (2) Entwendung - A.2.2.1.2 AKB

Versichert sind insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch fremde Personen, Raub und unter besonderen Umständen auch Unterschlagung

##### (3) Naturgewalten - A.2.2.1.3 AKB

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von:

- Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Bei elektro-/hybridbetriebenen Pkw, (Leicht-)Krafträdern und Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr sind auch Überspannungsschäden durch mittelbare Einwirkung eines Blitzschlags mitversichert, z.B. wenn der Blitzschlag in ein Gebäude über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen wird. Dies gilt nicht für Pkw im Basis-Tarif.

- Schneelawinen (außer im Pkw-Basis-Tarif)

- Dachlawinen, Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbruch (bei Pkw im Komfort-Tarif sowie bei (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen, Lkw und Zugmaschinen)

##### (4) Zusammenstoß mit Tieren - A.2.2.1.4 AKB

Versichert ist der Zusammenstoß mit Tieren aller Art (im Pkw-Basis-Tarif nur Haarwild).

**(5) Glasbruch - A.2.2.1.5 AKB**

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung. Bei Pkw im Komfort-Tarif, bei (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr inkl.

- Kostenersatz für Vignette und Umweltplakette
- Leuchtmittelkosten
- Reinigungskosten (nicht bei Krädern).

**(6) Kurzschlusschäden an der Verkabelung - A.2.2.1.6 AKB**

Bei Pkw im Komfort-Tarif sind auch Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Akkumulator) bis 20.000 EUR mitversichert, bei (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr bis 10.000 EUR.

**(7) Tierbiss - A.2.2.1.7 AKB**

Versichert sind Tierbisschäden an Kabeln, Leitungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dammmaterial inkl. Folgeschäden und zwar:

- bis 20.000 EUR bei Pkw im Komfort-Tarif
- bis 10.000 EUR bei (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr.

**2. Vollkasko – A.2.2.2 AKB****a) Was ist versichert?**

Neben den über die Teilkasko versicherten Ereignissen besteht Versicherungsschutz für:

**(1) Unfall – A.2.2.2.2 AKB**

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall.

**(2) Mut- oder böswillige Handlungen – A.2.2.2.3 AKB**

Versichert sind Schäden durch mut- und böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind das Fahrzeug zu gebrauchen (Vandalismus).

**b) Leistungen ohne Mehrbeitrag****(1) Brems-, Betriebs- und Bruchschäden - A.2.2.2.5 AKB**

Bei Pkw im Komfort-Tarif ist auch die Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs durch unvorhersehbare und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden mitversichert. Bitte beachten Sie die in den AKB genannten Ausnahmen.

**(2) Transport auf einem Schiff - A.2.2.2.4 AKB**

Für Pkw im Komfort-Tarif sowie für Krafträder und Campingfahrzeuge besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder das Fahrzeug aus den in den AKB genannten Gründen über Bord geht (Havarie).

**(3) Allgefahrendeckung für Akkumulator - A.2.2.2.6 AKB**

Mit der Allgefahrendeckung ist das Herzstück eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs, gegen alle Ereignisse versichert - z.B. auch gegen Schäden durch falsche Bedienung oder in Folge eines Betriebsvorgangs (gilt für Pkw im Komfort-Tarif, (Leicht-)Krafträder und Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr).

**c) Zuwählbare Leistungen****(1) Rabattschutz – I.5.2 AKB**

Auch hier kann Ihr Kunde gegen einen Zuschlag von 20 bis 35 % Rabattschutz vereinbaren. Zusätzlich zu den aus der Kfz-Haftpflichtversicherung bekannten Voraussetzungen (→ Seite 6) gilt: Die Mindestselbstbeteiligung bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung beträgt 300 EUR.

**(2) GAP-Deckung – A.2.5.1.9 AKB**

Gegen einen Zuschlag von 15 % in der Vollkaskoversicherung für geleaste und kreditfinanzierte Pkw und 20 % für geleaste Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr bieten wir den Einschluss der GAP-Deckung an. Gap ist Englisch und heißt auf Deutsch „Lücke“. Die GAP-Deckung ist gerade bei höherwertigen Leasingfahrzeugen anzuraten. Sie schließt die Lücke bzw. ersetzt bei einem Totalschaden oder Totaldiebstahl die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Ablöswert/Restbuchwert des Leasinggebers.

**3. Mitversicherte Teile / Sonderausstattung – A.2.1.2 AKB**

Bei allen Fahrzeugen sind die mitzuversichernden Teile in das Zusatzblatt Formular K.1e.5837 einzutragen und dem Antrag beizufügen.

Zu unterscheiden sind:

**a) beitragsfrei mitversicherte Teile**

Ab Werk eingebaute Sonderausstattung - mit Ausnahme von Spezialaufbauten oder -ausrüstungen - ist beitragsfrei mitversichert. Beispiel: Standheizung, Anhängerkupplung.

**b) abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile**

Nachträglich eingebaute Sonderausstattung ist ab einem Gesamtwert von 10.000 Euro zuschlagspflichtig. Beispiel: Multimedia- und Navigationssysteme.

**c) generell gegen Zuschlag mitversicherbare Teile**

Spezialaufbauten/-ausrüstungen sind ab dem 1. Euro zuschlagspflichtig. Beispiel: Gewerbliche Fahrzeuge (z. B. Fahrschulen-Ausbildungsfahrzeug)

**d) nicht mitversicherbare Teile**

Gegenstände, die nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen. Beispiele: Smartphone, mobiles Navigationsgerät

**Beispiel für eine Mehrwertberechnung:**

Neuwert des vers. Pkw:	35.000 EUR
zuschlagspflichtige Teile gem. Pos. b)	10.450 EUR*
zuschlagspflichtige Teile gem. Pos. c)	430 EUR

Der zuschlagspflichtige Mehrwert wird ins Verhältnis gesetzt zum Neuwert des Pkw (450+430) : 35.000 x 100 = 2,51 % Zuschlag.

\* Der Mehrwert wird nur für den 10.000 EUR übersteigenden Betrag berechnet. Um später Differenzen zu vermeiden, muss eine Kopie der Kaufrechnung der gegen Mehrwert zu versichernden Teile mit eingereicht werden.

**e) Sonderausstattung bei Tarifierung nach dem Neuwert**

Bei Campingfahrzeugen und Anhängern in Sonderausführung erfolgt die Tarifierung der Kaskoversicherung nach dem Neuwert. Dies ist i.d.R. der Listenpreis zuzüglich des Wertes für nicht werkseitig fest ein- oder angebaute Sonderausstattung.

Damit der Wert der Sonderausstattung bei der Tarifierung berücksichtigt wird, müssen die beitragsfrei mitversicherten Teile gem. A.2.1.2.1 AKB ebenso wie die generell gegen Zuschlag versicherbaren Teile gem. A.2.1.2.3 AKB, im Neuwert enthalten sein.

Bitte beachten Sie:

Übersteigt der Wert der Sonderausstattung die Annahmegränze von 10.000 EUR, ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

## 4. Kasko-Leistungen

### a) Neupreisschädigung – A.2.5.1.2 a AKB

In der Voll- und Teilkaskoversicherung gilt für Pkw (WKZ 112) und Krafträder (WKZ 003) die Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust. Der Neupreis wird auch dann erstattet, wenn bei einer Beschädigung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Die Neupreisschädigung gilt beim Komfort-Tarif in den ersten 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs, wenn der VN Erstbesitzer ist.

Beim Basis-Tarif beschränkt sich dieser Zeitraum auf die ersten 3 Monate.

Zusätzlich zur Neupreisschädigung zahlen wir bei Pkw im Komfort-Tarif 2.500 EUR, wenn das bisherige Fahrzeug ein Verbrenner war und durch einen gleichartigen erstmalig zugelassenen rein elektrischen oder wasserstoffbetriebenen Pkw ersetzt und bei uns versichert wird.

### b) Kaufwertentschädigung – A.2.5.1.2 b AKB

Bei einem Totalschaden oder Verlust innerhalb der ersten zwei Jahre nach Kauf ersetzen wir bei Pkw im Komfort-Tarif und bei Krafträdern (WKZ 003) statt des üblichen Wiederbeschaffungswertes den vollen Kaufwert. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug bei erstmaliger Zulassung auf den aktuellen Halter maximal 48 Monate alt ist.

Zur Ermittlung des Kaufwertes prüft ein von uns beauftragter Kfz-Sachverständiger im Schadenfall den Kaufpreis bei Erwerb des Fahrzeugs.

#### Beispiel:

Der Kunde erwirbt am 15.10.2023 einen Jahreswagen für 15.000 EUR. Am 11.12.2023 erleidet das Fahrzeug durch einen Unfall einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens beträgt 12.800 EUR.

Ein vom Versicherer beauftragter Kfz-Sachverständiger prüft nun den damaligen Kaufpreis des Fahrzeugs. Ist dieser nachvollziehbar, erhält der VN eine Entschädigung von 15.000 EUR (statt nur 12.800 EUR, also 2.200 EUR mehr).

Abgezogen wird noch der Restwert – diesen erhält der Kunde vom Käufer des Schrottfahrzeugs – sowie die vereinbarte Selbstbeteiligung. Die restliche Entschädigung kommt von uns.

### c) Schlüssel-/Schlossaustausch – A.2.5.1.5 AKB

Bei Schlüsselentwendung durch Einbruch oder Raub (nicht in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug) übernehmen wir die Kosten für Schlüssel- und Schlossaustausch / Umcodierung bis 750 EUR (bei Pkw im Komfort-Tarif sowie bei (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr).

### d) Zulassungs- und Überführungskosten – A.2.5.1.6 AKB

Bei Totalschaden und Zerstörung übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Zulassung, Überführung und Ersatz von amtlichen Kennzeichen bis 500 EUR (bei Pkw im Komfort-Tarif sowie bei (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr).

### e) Entsorgungskosten – A.2.5.1.7 AKB

Bei Totalschaden und Zerstörung ersetzen wir nachgewiesene Entsorgungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug ebenfalls bei uns versichert wird (bei Pkw im Komfort-Tarif sowie bei (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr).

### f) Ersatz von Betriebsmitteln – A.2.5.2.5 a AKB

Bei Beschädigung des Fahrzeugs übernehmen wir die entstandenen Kosten für Betriebsmittel (Bremsflüssigkeit, Fette, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel, Motor-, Getrie-

be- und Hydrauliköle) bis 150 EUR (bei Pkw im Komfort-Tarif sowie bei (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr).

### g) Verzicht auf den Abzug „neu für alt“ – A.2.5.2.3 AKB

Bei Schäden an Pkw wird im Komfort-Tarif nur auf Cabrio-Verdecke ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht. Ansonsten wird auf Abzüge „neu für alt“ verzichtet.

Im Basis-Tarif wird abweichend in den ersten zwei Jahren nach Erstzulassung des Pkws auf folgende Teile ein Abzug gemacht:

- Bereifung
- Batterie
- Lackierung
- Cabrio-Verdecke und (soweit mitversichert)
- Informations- und Unterhaltungssysteme.

Ab dem 3. Jahr nach Erstzulassung des Fahrzeugs wird generell auf alle Ersatzteile ein entsprechender Abzug vorgenommen.

Bei allen übrigen Fahrzeugen wird von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung generell ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).

Dieser Abzug beschränkt sich bei Krafträdern und Omnibussen für die ersten 4 Jahre bzw. bei den übrigen Fahrzeugen für die ersten 3 Jahre ab der Erstzulassung jedoch auf:

- Bereifung
- Batterie und
- Lackierung.

### Akkumulator eines Elektro-/Hybrid-Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug beschädigt und muss in diesem Zusammenhang ein beschädigter Akkumulator durch einen neuen ersetzt werden, erfolgt für jedes angefangene Betriebsjahr ein Abzug in Höhe von 10 % des Kaufpreises für den Ersatz-Akkumulator.

Bei Pkw im Komfort-Tarif, (Leicht-)Krafträdern und Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr erfolgt der Abzug erst ab dem 3. Betriebsjahr.

### h) Keine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit – A.2.9.1 AKB

Wir zahlen auch für grob fahrlässig verursachte Schäden. Ausgenommen hiervon bleiben Schäden durch Alkohol-/Drogenkonsum sowie Ermöglichung eines Kfz-Diebstahls. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### i) Verzicht auf Selbstbehalt bei Glasreparatur – A.2.5.8 AKB

Kostenlose Reparatur der Windschutzscheibe. Dies gilt unabhängig von der vereinbarten Selbstbeteiligung und sogar bei mehreren Schadenfällen im Jahr; vorausgesetzt, der Schaden wird sofort nach Schadeneintritt telefonisch unserem Schadenservice gemeldet und durch die von uns vorgegebene Partnerwerkstatt repariert.

### j) Zusätzliche Leistungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge – A.2.5.2.5 b AKB

Bei elektro- oder hybridbetriebenen Pkw, (Leicht-)Krafträdern und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr zahlen wir zusätzlich

- Kosten für Zustandsdiagnostik bis 1.500 EUR
- Entsorgungskosten des Akkumulators bei Totalschaden oder Zerstörung bis 3.000 EUR.

Bei elektro- oder hybridbetriebenen Pkw und (Leicht-)Krafträdern zahlen wir darüber hinaus auch:

- Kosten für einen Löschcontainer bis 3.000 EUR
- Fahrzeugabstellkosten für bis zu 14 Tage.



## 5. Schadenservice

### a) Spar-Kasko für Pkw – A.2.5.2.4 AKB

Mit der Spar-Kasko entscheidet sich der Kunde bereits bei Vertragsabschluss für einen „Rund-um-Schadenservice“ bei einem gleichzeitigen Nachlass in Höhe von 10 % in der Kaskoversicherung. Dafür lässt er die Instandsetzung seines Fahrzeuges in einer unserer Partnerwerkstätten durchführen. Von den Partnerwerkstätten erhält unser Kunde zusätzliche Sonderleistungen – ohne Mehrbeitrag.

Hier alle Serviceleistungen auf einen Blick

- Niedrigere Beiträge
- Ein Anruf bei unserem Schadenservice genügt
- Ausgewählte Fachwerkstatt
- Fachgerechte Reparatur mit Originalersatzteilen
- Bevorzugte Durchführung der Reparatur
- Transportservice – wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit bzw. nicht verkehrssicher ist oder die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt
- 6 Jahre Garantie auf die Reparatur
- Innen- und Außenreinigung
- Abrechnung durch uns direkt mit der Werkstatt (keine Vorfinanzierung)
- Gültig in ganz Deutschland

Leistungen bei Glasschäden:

- Kleines Fahrzeug bei Glasersatz
- 30 Jahre Garantie auf Glasreparatur
- 10 Jahre Garantie auf Glasersatz

Die Spar-Kasko ist i. d. R. nicht geeignet für Leasingfahrzeuge.

Wenn die Reparatur entgegen der Vereinbarung nicht in einer unserer Partnerwerkstätten durchgeführt wird, obwohl dies möglich gewesen wäre, erhält der VN 85 % der erforderlichen und ersatzfähigen Reparaturkosten der Fremdwerkstatt.

### b) Premium-Service

Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit, sich im Schadenfall für den Premium-Service zu entscheiden.

Die Leistungen entsprechen denen der Spar-Kasko mit folgenden Verbesserungen:

- Transportservice ohne Einschränkung
- Ersatzwagen für Dauer der Reparatur
- Innen- und Außenreinigung

Der Premium-Service kann von allen Kunden genutzt werden, die keine Spar-Kasko vereinbart haben; außerdem vom Geschädigten in einem KH-Schaden.

## C. Kfz-Schutzbrief - A.3 AKB

- nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen -

Versicherbare Fahrzeugart	Beitrag inkl. VSteuern
Pkw (WKZ 112)	12 EUR
Krafträder (WKZ 003)	
Leichtkrafträder (WKZ 014/024)	
Campingfahrzeuge bis 4 t (WKZ 127)	
Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr (WKZ 251)	24 EUR

Alle Leistungen nur bei Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug! Servicebereitschaft rund um die Uhr unter der Rufnummer 0231 12010-11.

Schadenmeldungen bitte direkt an  
 Continentale Sachversicherung AG  
 Kfz-Schutzbrief-Service  
 Postfach  
 50664 Köln  
 oder per Email an:  
[regulierung@roland-assistance.de](mailto:regulierung@roland-assistance.de)

Die Schutzbriefleistungen bei Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug im Einzelnen:

Leistung	Entfernung vom Wohnort
<p><b>Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort</b>            Wir übernehmen die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, einschl. der vom Pannenhilfsfahrzeug verwendeten Kleinteile bis max. 103 EUR</li> <li>• das Abschleppen bis max. 154 EUR und zwar               <ul style="list-style-type: none"> <li>– in die nächstgelegene Fachwerkstatt, wenn das Fahrzeug nicht an der Schadenstelle repariert werden kann oder</li> <li>– zur nächstgelegenen öffentlichen Ladesäule bei unverschuldeter Entladung des Akkus eines Elektrofahrzeuges.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Wird der Schaden sofort bei uns gemeldet, sodass die Hilfe durch uns organisiert wird, übernehmen wir die Kosten in unbegrenzter Höhe.</b></p> <p><b>Wird die Leistung bei einem Dritten (z. B. Automobilclub oder Mobilitätsgarantie des Fahrzeugherstellers) in Anspruch genommen, tragen wir die Kosten nicht.</b></p>	ab Haustür
<p><b>Bergen nach Panne oder Unfall</b>            Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung des Fahrzeugs und des Gepäcks und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.</p>	ab Haustür

Leistung	Entfernung vom Wohnort
<b>Falschbetankung / Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe</b> Hat der VN sein Fahrzeug mit ungeeignetem Kraftstoff betankt oder einen ungeeigneten Betriebsstoff verwendet, übernehmen wir die Kosten für das Entfernen aus allen Bauteilen des Fahrzeugs bis zu 500 Euro.	ab Haustür
<b>Weiter- und Rückfahrt nach Fahrzeugausfall</b> Falls das Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht mehr fahrbereit ist oder gestohlen wurde, organisieren wir die Weiter- und Heimreise. Wir zahlen die Kosten für die Bahnfahrt 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, ab 1200 km zusätzlich die Kosten für Liegewagen oder einen Linienflug der Economyklasse.	mind. 50 km
<b>Übernachtung bei Fahrzeugausfall</b> Bei Panne, Unfall oder Diebstahl übernehmen wir die Übernachtungskosten bei Verzicht auf einen Mietwagen. Maximal 3 Nächte zu 80 EUR je Übernachtung und Person.	mind. 50 km
<b>Mietwagen bei Fahrzeugausfall</b> Anstelle der Weiter- oder Rückfahrt oder der Übernachtung übernehmen wir bei Panne, Unfall oder Diebstahl die Kosten für ein gleichartiges Mietfahrzeug für bis zu 7 Tage und bis zu 70 EUR, bei Campingfahrzeugen und Lkw bis zu 100 EUR je Tag, im Ausland für die Heimreise bis zu 500 EUR bzw. bei Campingfahrzeugen und Lkw bis 700 EUR.	mind. 50 km
<b>Fahrzeugunterstellung bei Fahrzeugausfall</b> Bei Panne oder Unfall tragen wir die Kosten für die Unterstellung des Fahrzeugs bis zu 2 Wochen. Die Begrenzung entfällt bei Organisation des Fahrzeugtransports durch uns. Im Ausland übernehmen wir zusätzlich die Unterstellungskosten nach einem Diebstahl und dem Wiederauffinden.	mind. 50 km
<b>Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall</b> Ist im Ausland das Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht innerhalb von 3 Werktagen zu reparieren, übernehmen wir die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs bis zum Wohnort des VN. Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten ersetzen wir bis zu 150 Euro <sup>3</sup> .	im Ausland <sup>4</sup> mind. 50 km
<b>Pick-up-Service<sup>3</sup></b> Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden, organisieren wir den Rücktransport zum Wohnort möglichst zusammen mit den mitversicherten Personen.	mind. 50 km
<b>Kurzfahrten</b> Für erforderliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi übernehmen wir die Kosten bis zu 50 Euro.	mind. 50 km
<b>Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall</b> Kann der Fahrer wegen Erkrankung oder Tod die Fahrt nicht fortführen und auch keine weitere mitversicherte Person das Fahrzeug zurückfahren, organisieren und bezahlen wir den Rücktransport des Fahrzeugs zum Wohnort des VN. Organisiert der VN die Rückholung selbst, erstatten wir für An- oder Abreise des Ersatzfahrers 0,50 EUR je Entfernungskilometer sowie eine Übernachtung bis zu 80 EUR. Bis zu dessen Ankunft übernehmen wir die Kosten der Übernachtung bis zu 3 Nächten und bis zu 80 EUR je Person und Nacht.	mind. 50 km
<b>Krankenrücktransport</b> Bei einer Erkrankung auf einer Reise organisieren wir den Rücktransport des VN oder einer mitversicherten Person nach Hause, soweit dieser medizinisch notwendig ist, und tragen die Kosten hierfür. Die bis zum Rücktransport durch die Erkrankung entstehenden Übernachtungskosten übernehmen wir bis zu 3 Nächten mit 80 EUR je Übernachtung und Person.	mind. 50 km
<b>Versorgung von Haustieren</b> Kann Ihr mitgeführter Hund oder Ihre mitgeführte Katze weder durch Sie noch durch einen Mitreisenden versorgt werden, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tieres und übernehmen die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox). Wenn erforderlich organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tieres an Ihrem Wohnsitz und übernehmen die Kosten für max. 2 Wochen.	ab 50 km
<b>Kosten für den Krankenbesuch</b> Muss der VN oder eine mitversicherte Person auf einer Reise länger als 2 Wochen ins Krankenhaus, zahlen wir die Kosten für Fahrt und Übernachtung einer nahe stehenden Person bis zu 600 EUR.	mind. 50 km
<b>Fahrzeugschlüssel-Service<sup>3</sup></b> Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die Kosten für deren Versand. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht. Befindet sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug, organisieren wir die Fahrzeug-Öffnung und übernehmen die Kosten bis 200 EUR.	mind. 50 km
<b>Reiserückrufservice</b> Bei Tod oder schwerer Erkrankung des VN oder eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens organisieren wir den Reiserückruf über Rundfunk und übernehmen die Kosten.	mind. 50 km

<sup>3</sup> Leistung gilt nicht für Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr (WKZ 251).

<sup>4</sup> Europa sowie außereuropäische Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, ohne Deutschland

Leistung	Entfernung vom Wohnort
<b>Rückholung von Kindern</b> Wir organisieren die Abholung der minderjährigen Kinder durch eine Begleitperson, falls der VN ernsthaft erkrankt oder verunglückt und diese weder vom VN oder einem anderen Familienangehörigen betreut werden können. Für die Abholung sowie für die Rückfahrt zahlen wir die Kosten für die Bahnfahrt 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, ab 1200 km zusätzlich die Kosten für Liegewagen oder einen Linienflug der Economyklasse sowie jeweils für Taxifahrten bis 50 EUR. Dies gilt auch für volljährige Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.	mind. 50 km
<b>Ersatzteilversand</b> Bei Panne oder Unfall organisieren wir die Beschaffung von vor Ort nicht verfügbaren Ersatzteilen und tragen die Versandkosten. Außerdem übernehmen wir erforderliche Kosten für den Rücktransport eines ausgetauschten Motors, Getriebes oder von Achsen.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</b> Muss das Fahrzeug nach Panne, Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt oder verschrottet werden, tragen wir die anfallenden Gebühren (nicht den Zoll) oder die Kosten für die Verschrottung.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Verlust von Sehhilfen<sup>3</sup></b> Sind Ihre Brille oder Ihre Kontaktlinsen beschädigt worden oder abhandengekommen, organisieren wir die Ersatzbeschaffung und übernehmen die Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen selbst.	Ausland <sup>4</sup> (ab 50 km)
<b>Hilfe bei einer Naturkatastrophe<sup>3</sup></b> Können Sie die Fahrt aufgrund einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe am Aufenthaltsort (z.B. Lawine oder Erdbeben) nicht fortsetzen, erbringen wir die folgenden Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir helfen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für max. 3 Nächte á 80 Euro je Person.</li> <li>- Wir übernehmen die Kosten für eine Weiter- oder Rückfahrt.</li> <li>- Muss das Fahrzeug zurückgelassen werden, übernehmen wir die Kosten für das Abschleppen und Unterstellen des Fahrzeugs für max. 2 Wochen. Außerdem organisieren und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport zu Ihrem Wohnort oder zum Zielort, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.</li> </ul>	Ausland <sup>4</sup> (ab 50 km)
<b>Ersatz von Reisedokumenten<sup>3</sup></b> Wir sind bei der Beschaffung von wichtigen Reisedokumenten (wie der Zulassungsbescheinigung Teil I) behilflich, falls diese auf einer Reise verloren gegangen sind, und tragen die anfallenden Gebühren.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Telefonkosten</b> Telefonkosten wegen einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung übernehmen wir bei Nachweis bis 30 EUR.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Ersatz von Zahlungsmitteln<sup>3</sup></b> Wir stellen die Verbindung zur Hausbank des VN oder einer mitversicherten Person her, falls das Geld auf einer Auslandsreise verloren geht und so eine Notlage eintritt. Sollte dies nicht innerhalb des folgenden Werktages möglich sein, gewähren wir ein Darlehen bis zu 2.000 EUR.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Hilfe beim Sperren von Kreditkarten<sup>3</sup></b> Bei Verlust oder Diebstahl einer Kredit- oder Bankkarte helfen wir, die Karte zu sperren.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Vermittlung ärztlicher Betreuung<sup>3</sup></b> Bei Erkrankung des VN oder einer mitversicherten Person informieren wir über ärztliche Versorgungsmöglichkeiten und stellen – falls erforderlich – die Verbindung zum Hausarzt her. Soweit möglich, benennen wir einen deutsch/englisch-sprechenden Arzt und benachrichtigen auf Wunsch die Angehörigen/den Arbeitgeber.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Arzneimittelversand<sup>3</sup></b> Nach Abstimmung mit dem Hausarzt organisieren wir die Beschaffung von Medikamenten, die der VN oder eine mitversicherte Person dringend benötigen, falls diese vor Ort im Ausland nicht vorrätig sind.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Hilfe im Todesfall<sup>3</sup></b> Verstirbt der VN oder eine mitversicherte Person, organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen die Bestattung vor Ort oder die Überführung nach Deutschland und übernehmen die entstehenden Kosten.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Strafverfolgung im Ausland<sup>3</sup></b> Werden Sie auf einer Reise verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, helfen wir bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes, Sachverständigen und Dolmetschers. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.	Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Hilfeleistung in besonderen Notfällen<sup>3</sup></b> Bei sonstigen Notlagen vermitteln wir Hilfe und übernehmen wir Kosten bis zu 500 EUR, z. B. für Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für Gesundheit oder Vermögen.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)
<b>Kostenerstattung bei Reiseabbruch<sup>3</sup></b> Muss wegen eines Notfalls, wie etwa Todesfall oder Wohnungseinbruch, die Reise vorzeitig abgebrochen werden, erstatten wir die dadurch entstehenden Fahrtkosten bis zu 3.000 EUR.	im Ausland <sup>4</sup> (mind. 50 km)

<sup>3</sup> Leistung gilt nicht für Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr (WKZ 251).

<sup>4</sup> Europa sowie außereuropäische Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, ohne Deutschland

## II. Beitragsberechnung

### A. Allgemeines

Jede Leistung hat ihren Preis. Der Preis für den Versicherungsschutz ist der vom VN zu zahlende Versicherungsbeitrag.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Schadenverlauf, der wiederum durch die einzelnen Risikomerkmale beeinflusst wird. Diese spielen daher auch für die Beitragsberechnung eine entscheidende Rolle.

In der Kfz-Haftpflicht- bzw. in der Teil- und Vollkaskoversicherung richtet sich der Beitrag für Pkw nach Herstellern und Fahrzeugtypen.

Für die Beitragsermittlung bei Pkw und Campingfahrzeugen (hier nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung) wird auch die jährliche Fahrleistung berücksichtigt.

Es gilt folgende Einteilung:

Klasse	Jährl. Fahrleistung in km (aufzurunden auf volle tkm)	
1	0	bis 6.000
2	über 6.000	bis 9.000
3	über 9.000	bis 12.000
4	über 12.000	bis 15.000
5	über 15.000	bis 20.000
6	über 20.000	bis 25.000
7	über 25.000	bis 30.000
8	über 30.000	bis 40.000
9	über 40.000	

(Hinweis: Die Klasse 9 gilt nur für Campingfahrzeuge. Bei Verträgen mit Saisonkennzeichen wird grundsätzlich die Klasse 3 berücksichtigt.)

Daneben ist bei Pkw, (Leicht-)Krafträdern, Campingfahrzeugen, Lkw im Werkverkehr und landwirtschaftlichen Zugmaschinen von Bedeutung, in welchem Zulassungsbezirk der Wohnort des Halters liegt. In der Kfz-Haftpflicht- und auch in der Kaskoversicherung sind die Zulassungsbezirke entsprechend der Höhe ihres Schadenbedarfs in ein System nach Regionalklassen unterteilt.

Ferner wird der Beitrag in Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nach der Dauer der Schadenfreiheit bestimmt.

In der Kaskoversicherung hängt der Beitrag außerdem davon ab, welche Selbstbeteiligung vorgesehen ist.

Sowohl in der Kfz-Haftpflicht- als auch in der Kaskoversicherung gibt es eine Tarifänderungsklausel, die es uns (auch allen anderen VU) erlaubt, den Beitrag zu erhöhen, wenn sich z. B. der Schadenbedarf oder die Zuordnung des Vertrages zu den Typ- oder Regionalklassen verändert.

Der VN hat in diesen Fällen das Recht, den Vertrag mit Monatsfrist zu kündigen, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden würde.

### B. Tarifmerkmale

#### 1. Kundentreue (Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge)

Der Nachlass für Kundentreue in Höhe von 5 % wird für alle Kfz-Verträge gewährt, die unter Berücksichtigung von Vorfahrzeugen mindestens 5 Jahre bei uns bestehen. Bestandsverträgen wird dieser Nachlass ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres eingeräumt.

#### 2. Selbstgenutztes Wohneigentum (Pkw)

Voraussetzung: Der VN und/oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner ist/ sind Eigentümer eines selbstgenutzten Ein- oder Mehrfamilienhauses in Deutschland.

Ist der VN eine juristische Person, eine Firma oder eine Personengemeinschaft, gilt die Ermäßigung nur, wenn der Pkw allein von einer Person und/oder deren mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendem Ehe-/Lebenspartner gefahren wird und diese Person Eigentümer des selbstgenutzten Ein- oder Mehrfamilienhauses ist. Bei dieser Person handelt es sich um den Geschäftsführer einer Firma, ein Mitglied des Vorstandes, den Firmeninhaber oder einen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, dem der Pkw zur alleinigen Verfügung überlassen worden ist. Die Voraussetzungen in Satz 1 beziehen sich dann auf diese Person.

#### 3. Branche (Pkw)

Beim Privatkunden ist neben dem Beruf des VN auch die Branche des Arbeitgebers relevant. Bei Firmenkunden (Freiberufler bzw. Gewerbebetrieb) ist der Wirtschaftszweig des Versicherungsnehmers maßgeblich.

Es gelten folgende Branchenschlüssel:

Schlüssel	Branchen
01	Berufsbeamter/Berufsrichter
02	Innendienst Banken und Versicherungen
03	Rechts-/Steuer-/Wirtschaftsberatung
04	Öffentlicher Dienst/Berufs- oder Zeitsoldat
05	Energie-/Wasserversorgung
06	Kirchl./mildtätige/gemeinnützige Einrichtung
07	Architektur-/Sachverst./Ingenieurbüro
08	IT/Telekommunikation
09	Land-/Forstwirtschaft/Gartenbau
10	Transport/Logistik/Verkehr
11	Chemie/Pharma
12	Automobilbranche
13	Medien/Unterhaltung/Verlagswesen
14	Sonstige

Den Nachlass erhalten Berufsbeamte, Berufsrichter (zusätzlich zur Tarifgruppe B), Innendienstangestellte von Banken und Versicherungen (in Tarifgruppe N) in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass das versicherte Fahrzeug nur vom VN und/oder seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird.

Ist der Pkw nicht auf den VN, sondern eine andere Person zugelassen, ist eine Beitragsermäßigung nur dann möglich, wenn die Zulassung des Fahrzeugs auf eine unter 7. als Ausnahme aufgeführte Person erfolgte.

Pensionäre und Rentner erhalten die Ermäßigung nur, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.



#### 4. Abschluss einer Unfallversicherung (Pkw)

Wir gewähren für Pkw-Verträge einen Nachlass von 5 %, wenn der VN oder der Ehe-/Lebenspartner ebenfalls VN einer Unfallversicherung bei unserer Gesellschaft ist (Neuabschluss oder Bestandsvertrag).

Voraussetzung:

- UV-Neuabschluss, -Bestandsvertrag oder -Neuordnung
- Vertragslaufzeit unter 5 Jahren: 60 Euro Mindestbeitrag jährlich
- Vertragslaufzeit ab 5 Jahren: 40 Euro Mindestbeitrag jährlich

Der Nachlass für Pkw ist bis zum nächsten Fahrzeugwechsel bzw. bis zum Wegfall der Voraussetzungen gültig.

#### 5. Begleitetes Fahren mit 17 (Pkw)

Hat der/die jüngste Nutzer(in) am „Begleiteten Fahren mit 17 Jahren“ (kurz: BF17) teilgenommen oder nimmt er/sie noch aktiv teil, wirkt sich dies positiv auf den Beitrag aus, solange ein Zuschlag für junge Nutzer erhoben wird.

Voraussetzung: Einreichung einer Kopie der Prüfbescheinigung/gültige Fahrerlaubnis, aus der das begleitete Fahren ab Vollendung des 17. Lebensjahres hervorgeht.

**Was ist „Begleitetes Fahren mit 17 Jahren“?**

Das Begleitete Fahren ist eine bundesweite Regelung, die es Jugendlichen erlaubt, bereits mit 17 Jahren die Prüfung für den Autoführerschein zu machen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres darf der Jugendliche nur in Begleitung eines Erwachsenen fahren.

Die bundesweit gültigen Regeln setzen für die Begleitperson Folgendes voraus:

- mindestens 30 Jahre alt
- 5 Jahre im Besitz des Führerscheins
- nicht mehr als einen Punkt in Flensburg
- kein Drogenkonsum
- max. 0,5 Promille bei Alkoholgenuß.

#### 6. Differenziertes Nutzeralter (Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder)

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des VN, der Fahrzeugnutzer und bei Pkw nach der Teilnahme des jüngsten Nutzers am „Begleiteten Fahren mit 17 Jahren“. Ein möglicher Zuschlag für junge Nutzer halbiert sich bei Pkw in Verbindung mit der Elternregelung (→ III.D.4), sofern auch der VN unter 24 Jahre alt ist.

#### 7. Abweichender Halter (alle Fahrzeugarten)

Die Beiträge richten sich danach, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist. Erfolgt die Zulassung nicht auf den VN, wird ein Zuschlag erhoben, es sei denn, es handelt sich um:

- den mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner
- ein behindertes Kind/einen behinderten Elternteil des VN mit Schwerbehindertenausweis
- einen Werksangehörigen eines Automobilherstellers
- eine Firma oder eine juristische Person, wenn der VN der Firmeninhaber/Geschäftsführer ist
- einen Firmeninhaber/Geschäftsführer, wenn der VN eine Firma oder eine juristische Person ist.

#### 8. Zahlungsart (Pkw)

VN, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung einen Zuschlag:

- bei jährlicher Zahlung 5 %
- bei halb- und vierteljährlicher Zahlung 10 %

#### 9. Zahlungsperiode (alle Fahrzeugarten)

Die Beiträge in der Kfz-Versicherung richten sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Der VN kann die jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung wählen.

Hinweis: Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich.

#### 10. Weitere Tarifmerkmale

Darüber hinaus gibt es u. a. noch die folgenden Tarifmerkmale:

- Fahrerkreis-Nachlass:
  - Partner-Nachlass bei Nutzung durch VN und/oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner (Pkw und Campingfahrzeuge)
  - Familien-Nachlass bei Nutzung durch VN, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner, Sohn und/oder Tochter (Pkw)
- TK-Nachlass für eine gute KH-Schadenfreiheitsklasse (Pkw)
- Zuschlag für die geschäftliche Fahrzeugnutzung (Pkw)
- Fahrzeugalter bei Erwerb (Pkw)
- ABS-Nachlass (Krafträder)
- Fahrzeugalter (Campingfahrzeuge, Wohnwagenanhänger)
- VN-Alter (Wohnwagenanhänger)

Die sich aus den Tarifmerkmalen ergebenden Nachlässe und Zuschläge werden automatisch von der Angebotssoftware berücksichtigt.

### C. Sonderwagnisse

Für die nachfolgenden Sonderwagnisse werden Zuschläge erhoben. Die Höhe dieser Zuschläge können Sie bei uns erfragen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- Fahrzeuge, für die von der Zulassungsbehörde eine Ausnahme genehmigung wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und für die wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung von uns verlangt wird.

In der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung

- für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen),
- für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattelaufleger).

In der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung

- für die nach der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) erlaubnispflichtige Beförderung von Gütern.

## III. Schadenfreiheitsrabatt

### A. Übersicht Einstufungsmöglichkeiten

Einstufungsregelung	zu versicherndes Fahrzeug		Erstvertrag			Voraussetzungen		
	WKZ <sup>5</sup>	SF - Beitragssatz KH/VK %	WKZ	besteht für	Mindest- SF	Mindest- alter	FS-Besitz	VN = Halter
<b>VN möchte das Fahrzeug / den Versicherer wechseln</b>								
Versichererwechsel → Seite 15	alle mit SF	wie Vorvertrag	alle mit SF	VN	-	-	-	-
Fahrzeugwechsel mit/ohne Versichererwechsel → Seite 15	alle mit SF	wie Vorvertrag	alle mit SF	VN	-	-	-	-
<b>VN möchte ein zusätzliches Fahrzeug versichern</b>								
Zweitwagen- Regelung → Seite 15	003, 014, 024 112 127	SF 1 - 45/45% SF 1 - 60/47% SF 1 - 37/30%	003, 014, 024 112 127	VN	SF 1	-	-	-
Zweitwagen-Plus- Regelung → Seite 15	003 112	SF 1 - 41/41% SF 1 - 50/42%	003 112	VN oder Partner	SF 3	24 Jahre (VN + Fahrer)	-	ja bzw. Part- ner
<b>VN möchte erstmalig ein Fahrzeug versichern</b>								
Führerschein- Regelung → Seite 15	003, 014, 024 112 127	SF 1 - 45/45% SF 1 - 60/47% SF 1 - 37/30%	-	-	-	-	mind. 3 Jahre	-
Führerschein-Plus- Regelung → Seite 16	112	SF 1 - 53/44%	-	-	-	30 Jahre (VN + Fahrer)	mind. 10 Jahre (VN + Fahrer)	ja
Partnerregelung → Seite 16	003, 014, 024 112 127	SF 1 - 45/45% SF 1 - 60/47% SF 1 - 37/30%	003, 014, 024 112 127	Partner <sup>6</sup> bei CS	SF 1	-	gültige Fahrer- laubnis	-
Elternregelung → Seite 16	003, 014, 024 112 127	SF 1 - 45/45% SF 1 - 60/47% SF 1 - 37/30%	003, 014, 024 112 127	Eltern- teil bei CS	SF 1	-	gültige Fahrer- laubnis	-
SF-Übernahme von einer anderen Person → Seite 16 (Beantragung über Formular KE.1e.5872)	alle mit SF	individuell		Partner <sup>6</sup> Eltern- teil Kind Arbeit- geber	-	-	Nachweis über unun- terbro- chenen Besitz	ja bzw. Part- ner
Arbeitgeberregelung → Seite 17 (Beantragung über Formular KE.1e.5866)	112 (private Nutzung)	SF 2 - 55/43%	112 oder WKZ einer höheren Fahrzeug- gruppe (mind. 24 Monate schadenfreie Nutzung durch VN)	Arbeit- geber	-	-	mind. 5 Jahre	ja
Keine der vorgenann- ten Möglichkeiten trifft zu → Seite 17	alle mit SF	Klasse 0 (Beitragssätze der jeweiligen SF-Staffel)		-	-	-	-	-

<sup>5</sup> 112 = Pkw, 003 = Krafträder, 014/024 = Leichtkrafträder, 127 = Campingfahrzeuge

<sup>6</sup> in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebend

## B. VN möchte das Fahrzeug/den Versicherer wechseln

### 1. Versichererwechsel – I.6.1.4 AKB

Übernahme des SFR vom Vorversicherer:

Der Vertrag wird vorab mit der SF-Klasse poliziert, die der VN uns auf dem Antrag angibt. Hier empfiehlt sich die Einsicht in die letzte Beitragsrechnung des Vorversicherers. Gleichzeitig fragen wir bei der Vorversicherung den Vertragsverlauf sog. Versichererwechselbescheinigung oder VWB – nach I.8 AKB ab.

**Maßgebend für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse ist nur die Angabe der Vorversicherung!**

### 2. Fahrzeugwechsel – I.6.1.1 AKB

Bei einem Fahrzeugwechsel richtet sich der Schadenfreiheitsrabatt i.d.R. nach dem Vorfahrzeug. Sofern erstmals eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wird, werden bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen die schadenfreien Jahre der Kfz-Haftpflichtversicherung angerechnet (I.2.3 AKB).

Ist mit dem Fahrzeugwechsel auch ein Wechsel der Fahrzeugart verbunden, ist eine SF-Übernahme nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (→ F).

#### Gut zu wissen!

Wechsler-Plus bei allen SF-berechtigten Wagnissen

Im Falle einer Überschneidung besteht bei Fahrzeugwechsel bis zu 14 Tage kostenlose Deckung für das bisherige Fahrzeug. Voraussetzung ist, dass beide Fahrzeuge bei uns versichert sind. Bei Fristüberschreitung wird der Beitrag für den gesamten Zeitraum erhoben.

## C. VN möchte ein zusätzliches Fahrzeug versichern

Besteht bereits ein Vertrag für den VN und soll ein zusätzliches Fahrzeug versichert werden, sind folgende Ersteinstufungen möglich:

### 1. Zweitwagenregelung - I.2.2.1 a AKB

- gültig für Pkw, (Leicht-)Krafträder und Campingfahrzeuge -  
Voraussetzung: Für den VN ist bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug versichert, der/das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

### 2. Zweitwagen-Plus-Regelung - I.2.2.2.1 AKB

- gültig für Pkw und Krafträder -

**Voraussetzungen:**

- Für den VN oder seinen Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft ist bereits ein Pkw oder ein Kraftrad versichert hat, der/das mindestens in SF-Klasse 3 eingestuft ist.
- Der Halter des Zweit-Fahrzeugs ist der VN oder sein Ehe-/Lebenspartner.
- Der VN und die weiteren Nutzer des Fahrzeugs sind mindestens 24 Jahre alt.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen gelten folgende verbesserte Beitragssätze:

SF-Klasse	Pkw		Krafträder	
	KH	VK	KH	VK
M	120	75	130	120
0	100	60	83	90
S	100	-	-	-
SF 1/2	75	55	60	70
SF 1	50	42	41	41
SF 2	48	41	32	37
SF 3	47	39	29	35
SF 4	45	38	27	33
SF 5	43	37	ab SF 5 gem. Anhang 1 AKB	
SF 6	41	36		
SF 7	40	35		
SF 8	38	34		
SF 9	37	33		
SF 10	36	32		
SF 11	35	32		
ab SF 12	gem. Anhang 1 AKB			

#### Wegfall der Sondereinstufung

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, bei Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrags auf die neuen Bedingungen erfolgt eine Prüfung, ob die Ermäßigung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist.

Die Sondereinstufung entfällt:

- zum Zeitpunkt der Veränderung, wenn eine der genannten Voraussetzungen entfällt.
- zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres, wenn ein belastender Schaden mit berechtigtem Fahrer gemeldet wird.
- rückwirkend ab Gewährungsbeginn, wenn ein belastender Schaden mit unberechtigtem Fahrer gemeldet wird.

## D. VN möchte erstmalig ein Fahrzeug versichern

Hat der VN bislang kein Fahrzeug auf seinen Namen versichert bestehen folgende Ersteinstufungsmöglichkeiten:

### 1. Führerscheinregelung – I.2.2.1 b AKB

- gültig für Pkw, (Leicht-)Krafträder und Campingfahrzeuge -  
**Voraussetzung:** VN weist nach, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit mindestens 3 Jahren zum Führen von Pkw, Campingfahrzeugen oder (Leicht-)Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist (Nachweis durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins).

Zusätzlich werden auch Fahrerlaubnisse anerkannt, die von einem anderen Staat erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

## 2. Führerschein-Plus-Regelung – I.2.2.2.2 AKB

- gültig für Pkw -

### Voraussetzungen:

- VN und alle Fahrzeugnutzer sind mindestens 30 Jahre alt und seit mindestens 10 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis, die sie zum Führen von Pkw berechtigt.
- Es darf kein laufender Vertrag oder anrechenbarer SFR existieren.
- Halter muss der VN sein.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen gelten folgende verbesserte Beitragssätze:

SF-Klasse	KH	VK
M	120	75
0	100	60
S	100	-
SF 1/2	75	55
SF 1	53	44
SF 2	50	41
SF 3	49	40
SF 4	47	39
ab SF 5	Einstufung gem. Anhang 1 AKB	

### Wegfall der Sondereinstufung

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, bei Fahrzeugwechsel und bei Umstellung des gesamten Vertrags auf die neuen Bedingungen erfolgt eine Prüfung, ob die Ermäßigung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist.

Die Sondereinstufung entfällt:

- zum Zeitpunkt der Veränderung, wenn eine der genannten Voraussetzungen entfällt.
- zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres, wenn ein belastender Schaden mit berechtigtem Fahrer gemeldet wird.
- rückwirkend ab Gewährungsbeginn, wenn ein belastender Schaden mit unberechtigtem Fahrer gemeldet wird.

## 3. Partnerregelung – I.2.2.1 c AKB

- gültig für Pkw, (Leicht-)Krafträder und Campingfahrzeuge -

### Voraussetzungen:

- Der mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe-/Lebenspartner hat bereits einen Pkw, (Leicht-)Kraftrad oder Campingfahrzeug bei uns versichert.
- Der Vertrag des Partners ist mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft.
- Der VN besitzt eine gültige Fahrerlaubnis.

## 4. Elternregelung – I.2.2.1 c AKB

- gültig für Pkw, (Leicht-)Krafträder und Campingfahrzeuge -

### Voraussetzungen:

- Ein Elternteil des VN hat bereits einen Pkw, (Leicht-)Kraftrad oder Campingfahrzeug bei uns versichert.
- Der Vertrag des Elternteils ist mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft.
- Der VN besitzt eine gültige Fahrerlaubnis.

Hinweis: Im Rahmen des differenzierten Nutzeralters halbieren sich die Zuschläge für junge Nutzer bei Pkw, sofern auch der VN unter 24 Jahre alt ist (→ II.B.6).

## 5. SF-Übernahme von einer anderen Person

### – I.6.2.4 AKB

Achtung: Die Pausen-Plus-Regelung (→ H.1.) findet bei SFR-Übernahme von einer anderen Person keine Anwendung.

### Voraussetzungen:

- Die Übernahme ist möglich
  - von einer Person, die mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebt,
  - von einem Elternteil oder einem Kind des VN,
  - vom Arbeitgeber (juristische Person).
- Die Beendigung des Vertrages (Stornotermin) bzw. der Tod der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter) liegt nicht länger als 12 Monate zurück.
- Halter muss der VN oder sein in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner sein.
- Die Erklärung über den gefahrenen Zeitraum muss in Textform erfolgen.
- Die andere Person ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs einverstanden.
- Das zu versichernde Fahrzeug muss der gleichen oder einer niedrigeren Fahrzeuggruppe angehören.

### WICHTIG!

- Es können nur die schadenfreien Jahre übernommen werden, die der VN selber in der Zeit hätte erfahren können.
- Bei zwischenzeitlichem Verlust des Führerscheins wird nur die Zeit nach Wiedererteilung der Fahrerlaubnis angerechnet.
- Schäden während der Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person werden berücksichtigt.
- Ein ggfs. zum Vertrag vereinbarter Rabattschutz wird nicht berücksichtigt.

Vorgehensweise:

1. Antrag mit SFR-Übernahmeerklärung (KE.1e.5872) aufnehmen und mit Führerscheinkopie des VN einreichen.
2. Sofern das Fahrzeug noch nicht auf den VN zugelassen war, muss eine Ummeldung auf ihn erfolgen.

Beispiel:

Der VN möchte den SF seines am 01.02.2023 verstorbenen Vaters zum 01.11.2023 übernehmen. Er nutzt das Fahrzeug des Vaters seit seinem Führerscheinwerb am 01.06.2019. Im April 2022 hat er mit diesem einen ersatzpflichtigen Kfz-Haftpflichtschaden verursacht.

Ermittlung der zu übertragenden Schadenfreiheitsklasse (SF): Der VN kann nur so viele schadenfreie Jahre übernehmen, wie er selbst hätte erfahren können. Für die Ermittlung des zu übertragenden SF sind daher die Angaben zum Führerscheinbesitz, zur Nutzungsdauer und eventueller Unterbrechungen sowie zu Schäden während der Nutzung maßgebend.

01.06.2019	Fiktiver Beginn mit Klasse 0 (Eltern- und Führerscheinregelung treffen hier nicht zu)
01.01.2020	Einstufung in SF 1/2
01.01.2021	Einstufung in SF 1
01.01.2022	Einstufung in SF 2
01.01.2023	Rückstufung in SF 1/2 (durch Schaden in 2022)

Auch wenn der Vater eine hohe SF-Klasse hatte (z. B. SF 32 mit einem Beitragssatz von 21 %), kann der VN nur SF 1/2 (Beitragssatz 75 %) übernehmen.



## 6. Arbeitgeberregelung

- gültig für Pkw -

Für Berufskraftfahrer wie z. B. Verkaufsfahrer, Montagefahrer, Kundendienstmonteure oder Handelsreisende kann bei der Erstanschaffung eines privat genutzten Pkw die SF-Klasse 2 angerechnet werden.

**Voraussetzungen:**

- VN muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
- VN und Halter müssen identisch sein.
- Der Pkw darf nur privat genutzt werden.
- Der VN muss vorher dienstlich mindestens 24 Monate einen Pkw oder ein Fahrzeug einer höheren Fahrzeuggruppe schadenfrei gefahren sein.
- Bestätigung erfolgt durch den Arbeitgeber mit Formularnummer KE.1e.5866

## 7. Einstufung in Klasse 0 – I.2.1 AKB

Trifft keine der vorgenannten Möglichkeiten zu oder ist für den VN keine Vorversicherung bekannt, erfolgt die Ersteinstufung in Klasse 0 (Beitragssätze z.B. für Pkw KH: 100 % / VK: 60 % VK).

## E. Rabatttausch

### 1. Fahrzeug scheidet aus - I.6.1.2.1 AKB

Wird ein ausgeschiedenes Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Schadenverlauf auf ein verbleibendes Fahrzeug in einem anderen Vertrag des Versicherungsnehmers übertragen werden.

### 2. Fahrzeug kommt neu hinzu - I.6.1.2.2 AKB

Versichert der VN ohne Veräußerung/Wegfall seines Fahrzeugs ein weiteres Fahrzeug, so kann der Schadenverlauf auf das neu hinzukommende Fahrzeug übertragen werden.

### 3. Zwischen zwei bestehenden Verträgen - I.6.1.2.3 AKB

Bestehen für einen VN mehrere Pkw-Verträge bei uns, so kann bei einem Fahrzeugwechsel der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht werden.

**Achtung! Ist mit dem Rabatttausch gem. 1. oder 2. auch ein Wechsel der Fahrzeugart verbunden, ist eine SF-Übernahme nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (→ F.).**

## F. Wechsel der Fahrzeugart/-gruppe

Bei Fahrzeugwechsel (→ B.2) oder Rabatttausch (→ E.1 und E.2) ist eine Übernahme des SF möglich, wenn

- das neu zu versichernde Fahrzeug und das bisherige Fahrzeug derselben Fahrzeuggruppe angehören oder
- das bisherige Fahrzeug einer höheren Fahrzeuggruppe angehört als das neu zu versichernde.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wann bei Wechsel der Fahrzeugart/-gruppe eine SF-Übernahme möglich ist:

alt \ neu	Krafträder, Leichtkrafträder	Pkw	Lkw bis 3,5 t	Campingfahrzeuge, Krankenwagen, Leichenwagen	Taxen, Mietwagen	Lkw, Zugmasch. bis 10 t im Werkverkehr	Lkw, Zugmasch. über 10 t im Werkverkehr	Lkw über 3,5 t, Zugmaschinen im Güterverkehr	Abschleppwagen, Kraftomnibusse	Sonderfahrzeuge	Hub- und Gabelstapler	Landwirt. Zugmasch.
Krafträder, Leichtkrafträder	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	×	×
Pkw	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	×	×
Lkw bis 3,5 t	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	×	×
Campingfahrzeuge, Krankenwagen, Leichenwagen	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	×	×
Taxen, Mietwagen	×	×	×	×	●	●	●	●	●	●	×	×
Lkw, Zugmasch. bis 10 t im Werkverkehr	×	×	●	×	●	●	●	●	●	●	×	×
Lkw, Zugmasch. über 10 t im Werkverkehr	×	×	×	×	●	●	●	●	●	●	×	×
Lkw über 3,5 t, Zugmaschinen im Güterverkehr	×	×	×	×	×	×	×	●	●	●	×	×
Abschleppwagen, Kraftomnibusse	×	×	×	×	×	×	×	●	●	●	×	×
Sonderfahrzeuge	×	×	×	×	×	×	×	●	●	●	×	×
Hub- und Gabelstapler	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	●	×
Landwirt. Zugmasch.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	●

● = möglich

× = nicht möglich

Außerdem kann gemäß I.6.2.1 AKB eine Übertragung von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) erfolgen.

## G. Rückdatierung

Bei Zulassung in den ersten Wochen nach dem 1. Januar oder 1. Juli lohnt sich evtl. eine Vorverlegung des so genannten technischen Versicherungsbeginns.

### Beispiel Anfänger (Pkw) mit Einstufung in Klasse 0:

- Fahrzeugzulassung am 15.01.  
Rückdatierung auf 01.01. mit Klasse 0 = 100 %  
➔ Einstufung im Folgejahr in SF 1 = 60 %  
(sonst SF ½ = 75 %)
- Fahrzeugzulassung am 15.07.  
Rückdatierung auf 01.07 mit Klasse 0 = 100 %  
➔ Einstufung im Folgejahr in SF ½ = 75 %  
(sonst Verbleib in Klasse 0 = 100 %)

### Beispiel Zweitwagenregelung (Pkw) mit Einstufung in SF 1:

- Fahrzeugzulassung am 15.07.  
Rückdatierung auf 01.07. mit SF 1 = 60 %  
➔ Einstufung im Folgejahr in SF 2 = 55 %  
(sonst Verbleib in SF 1 = 60 %)

## H. Unterbrechung des Versicherungsschutzes

### 1. Einstufung nach Unterbrechung – I.6.3.1 AKB

#### a) Unterbrechung von bis zu 6 Monaten

Der Vertrag wird so eingestuft, als hätte es keine Unterbrechung gegeben.

#### b) Pausen-Plus bei Unterbrechung von mehr als 6 Monaten bis zu 10 Jahren

– gilt nicht bei SF-Übernahme von einer anderen Person gem. I.6.2.4 AKB –

Der Vertrag wird in die SF-Klasse eingestuft, die vor der Unterbrechung galt. Voraussetzung: im Kalenderjahr der Unterbrechung gab es keine Schäden.

#### c) Unterbrechung von mehr als 10 Jahren

Der Schadenverlauf wird nicht übernommen. Der Vertrag wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt.

### 2. Ruheversicherung – H.1 AKB

- gilt nicht für Wohnwagenanhänger -

Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde – bei Saisonkennzeichen gilt diese Regelung außerhalb der Saison.

## I. SF-Klassen/Beitragssätze/Rückstufung

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nach Schadenfreiheitsklassen. Hat der Versicherungsschutz in einem Kalenderjahr mindestens 6 Monate bestanden, und ist in dieser Zeit kein Schaden gemeldet worden (keine Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen), wird der Vertrag im nächsten Kalenderjahr jeweils getrennt für Kfz-Haftpflicht und Vollkasko eine SF-Klasse besser eingestuft.

Eine Ausnahme gilt gemäß I.3.4 AKB nur für die Klassen S, O und M. Hier ist für die Weiterstufung in SF-Klasse 1 ein gesamtes, ununterbrochenes und schadenfreies Kalenderjahr erforderlich.

Die Beitragssätze der deutschen Kfz-Versicherer sind unterschiedlich. Aus einem Vergleich der Beitragssätze kann nicht auf die Beitragshöhe geschlossen werden. Wie teuer die Versicherung wirklich ist, offenbart daher erst ein Beitragsvergleich.

Aufgrund der unterschiedlichen SF-Rabatte bei den einzelnen Fahrzeugarten, werden bei einem(r) Rabatt-Tausch/-Übertragung die schadenfreien Jahre und nicht der ausgewiesene Beitragssatz übertragen.

Bei sonstigen SFR-berechtigten Fahrzeugen wie z. B. (Leicht-)Krafträdern werden die schadenfreien Jahre auch nach der SF-Klasse 20 weiter gezählt, was bei einer Rabattübertragung auf einen Pkw von Vorteil ist.

Beispiel: Kraftrad SF 20 = 20 % Beitragssatz in KH mit 27 schadenfreien Jahren = Pkw in SF 27 = 23 % Beitragssatz.

## 1. Pkw im Basis- und Komfort-Tarif

SF-/ Schaden- klasse	Beitragsätze		Rückstufung					
	KH	VK	KH			VK		
			nach 1 Schaden	nach 2 Schäden	nach 3 Schäden	nach 1 Schaden	nach 2 Schäden	nach 3 Schäden
SF 50	16	15	SF 30	SF 12	SF 2	SF 39	SF 25	SF 12
SF 49	17	16	SF 26	SF 11	SF 2	SF 35	SF 22	SF 12
SF 48	17	17	SF 25	SF 11	SF 2	SF 34	SF 21	SF 12
SF 47	17	17	SF 25	SF 11	SF 2	SF 33	SF 21	SF 12
SF 46	17	17	SF 24	SF 10	SF 2	SF 32	SF 20	SF 12
SF 45	18	17	SF 23	SF 10	SF 2	SF 32	SF 20	SF 12
SF 44	18	17	SF 23	SF 10	SF 2	SF 31	SF 19	SF 12
SF 43	18	18	SF 22	SF 10	SF 2	SF 30	SF 18	SF 8
SF 42	18	18	SF 22	SF 9	SF 1	SF 29	SF 18	SF 8
SF 41	19	18	SF 21	SF 9	SF 1	SF 28	SF 17	SF 8
SF 40	19	18	SF 20	SF 9	SF 1	SF 27	SF 17	SF 8
SF 39	19	19	SF 20	SF 8	SF 1	SF 27	SF 16	SF 8
SF 38	19	19	SF 19	SF 8	SF 1	SF 26	SF 16	SF 7
SF 37	20	19	SF 19	SF 8	SF 1	SF 25	SF 15	SF 7
SF 36	20	20	SF 18	SF 7	SF 1	SF 24	SF 14	SF 7
SF 35	20	20	SF 18	SF 7	SF 1	SF 24	SF 14	SF 6
SF 34	21	20	SF 17	SF 7	SF 1	SF 23	SF 13	SF 6
SF 33	21	21	SF 17	SF 6	SF ½	SF 22	SF 13	SF 6
SF 32	21	21	SF 16	SF 6	SF ½	SF 21	SF 12	SF 6
SF 31	22	21	SF 16	SF 6	SF ½	SF 21	SF 11	SF 5
SF 30	22	22	SF 15	SF 5	SF ½	SF 20	SF 11	SF 5
SF 29	22	22	SF 14	SF 5	SF ½	SF 19	SF 10	SF 4
SF 28	23	22	SF 14	SF 5	SF ½	SF 18	SF 10	SF 4
SF 27	23	23	SF 13	SF 4	SF ½	SF 17	SF 9	SF 4
SF 26	24	23	SF 13	SF 4	SF ½	SF 17	SF 8	SF 3
SF 25	24	24	SF 12	SF 4	SF ½	SF 16	SF 8	SF 2
SF 24	25	24	SF 12	SF 3	SF ½	SF 15	SF 7	SF 2
SF 23	25	25	SF 11	SF 3	SF ½	SF 14	SF 7	SF 1
SF 22	26	25	SF 10	SF 3	SF ½	SF 14	SF 6	SF 1
SF 21	26	26	SF 10	SF 2	SF ½	SF 13	SF 5	SF 1
SF 20	27	26	SF 9	SF 2	0	SF 12	SF 5	SF 1
SF 19	28	27	SF 9	SF 1	0	SF 11	SF 4	SF ½
SF 18	29	27	SF 8	SF 1	0	SF 10	SF 4	SF ½
SF 17	29	28	SF 7	SF 1	0	SF 10	SF 3	SF ½
SF 16	30	29	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 2	SF ½
SF 15	31	29	SF 6	SF 1	0	SF 8	SF 2	SF ½
SF 14	32	30	SF 6	SF 1	0	SF 7	SF 1	0
SF 13	33	31	SF 5	SF ½	0	SF 7	SF 1	0
SF 12	34	32	SF 4	SF ½	0	SF 6	SF 1	0
SF 11	36	32	SF 4	SF ½	M	SF 5	SF ½	0
SF 10	37	33	SF 3	SF ½	M	SF 4	SF ½	0
SF 9	38	34	SF 3	SF ½	M	SF 3	SF ½	0
SF 8	40	35	SF 2	SF ½	M	SF 3	SF ½	0
SF 7	42	36	SF 1	0	M	SF 2	0	0
SF 6	44	38	SF 1	0	M	SF 1	0	0
SF 5	46	39	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 4	49	40	SF ½	0	M	SF ½	0	M
SF 3	52	42	SF ½	M	M	SF ½	M	M
SF 2	55	43	SF ½	M	M	SF ½	M	M
SF 1	60	47	SF ½	M	M	0	M	M
SF ½	75	55	0	M	M	0	M	M
S	100	-	M	M	M	-	-	-
0	100	60	M	M	M	M	M	M
M	120	75	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.



## 2. (Leicht-) Krafträder

SF-/ Schadenklasse	Beitragssätze		Rückstufung			
	KH	VK	KH		VK	
			nach 1 Schaden	nach 2 Schäden	nach 1 Schaden	nach 2 Schäden
SF 20	20	20	SF 2	SF ½	SF 7	SF 4
SF 19	20	20	SF 2	SF ½	SF 7	SF 4
SF 18	20	21	SF 2	SF ½	SF 7	SF 4
SF 17	21	21	SF 2	SF ½	SF 6	SF 4
SF 16	21	22	SF 2	SF ½	SF 6	SF 3
SF 15	21	22	SF 2	0	SF 5	SF 3
SF 14	21	23	SF 2	0	SF 5	SF 3
SF 13	21	24	SF 2	0	SF 4	SF 3
SF 12	22	24	SF 1	0	SF 4	SF 3
SF 11	22	25	SF 1	0	SF 3	SF 2
SF 10	22	26	SF 1	0	SF 3	SF 2
SF 9	23	27	SF 1	0	SF 2	SF 2
SF 8	23	28	SF 1	0	SF 2	SF 2
SF 7	24	29	SF 1	M	SF 1	SF 1
SF 6	25	31	SF 1	M	SF 1	SF 1
SF 5	26	32	SF 1	M	SF 1	SF 1
SF 4	28	34	SF ½	M	SF 1	SF 1
SF 3	31	36	SF ½	M	SF ½	SF ½
SF 2	35	39	SF ½	M	SF ½	SF ½
SF 1	45	45	0	M	SF ½	0
SF ½	60	70	M	M	0	M
0	83	90	M	M	M	M
M	130	120	M	M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

## 3. Campingfahrzeuge

SF-/ Schadenklasse	Beitragssätze		Rückstufung			
	KH	VK	KH		VK	
			nach 1 Schaden	nach 2 Schäden	nach 1 Schaden	nach 2 Schäden
SF 20	20	20	SF 2	0	SF 18	SF 2
SF 19	21	22	SF 2	0	SF 8	SF 1
SF 18	21	22	SF 2	0	SF 8	SF 1
SF 17	21	22	SF 2	0	SF 7	SF 1
SF 16	22	23	SF 1	0	SF 7	SF 1
SF 15	22	23	SF 1	0	SF 6	SF ½
SF 14	23	23	SF 1	0	SF 6	SF ½
SF 13	23	23	SF 1	0	SF 6	SF ½
SF 12	24	23	SF ½	0	SF 5	SF ½
SF 11	24	24	SF ½	0	SF 5	SF ½
SF 10	25	24	SF ½	0	SF 4	SF ½
SF 9	26	24	SF ½	M	SF 4	0
SF 8	27	25	SF ½	M	SF 3	0
SF 7	27	25	0	M	SF 3	0
SF 6	29	26	0	M	SF 2	M
SF 5	30	26	0	M	SF 2	M
SF 4	31	27	0	M	SF ½	M
SF 3	33	28	0	M	SF ½	M
SF 2	35	28	0	M	SF ½	M
SF 1	37	30	0	M	SF ½	M
SF ½	40	35	0	M	SF ½	M
0	50	45	M	M	M	M
M	120	60	M	M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

#### 4. Lkw bis 3,5 t, Lkw über 3,5 t und Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)

SF-/ Schadenklasse	Beitragssätze		Rückstufung			
	KH	VK	KH		VK	
			nach 1 Schaden	nach 2 Schäden	nach 1 Schaden	nach 2 Schäden
SF 30	25	28	SF 13	SF 5	SF 9	SF 2
SF 29	25	28	SF 13	SF 5	SF 8	SF 2
SF 28	26	28	SF 13	SF 5	SF 8	SF 2
SF 27	26	29	SF 12	SF 5	SF 8	SF 2
SF 26	26	29	SF 12	SF 5	SF 8	SF 2
SF 25	27	29	SF 11	SF 4	SF 8	SF 2
SF 24	28	29	SF 11	SF 4	SF 7	SF 1
SF 23	28	30	SF 10	SF 4	SF 7	SF 1
SF 22	29	30	SF 10	SF 4	SF 7	SF 1
SF 21	29	30	SF 10	SF 4	SF 6	SF 1
SF 20	30	31	SF 9	SF 4	SF 6	SF 1
SF 19	31	31	SF 9	SF 3	SF 6	SF 1
SF 18	32	32	SF 8	SF 3	SF 6	SF 1
SF 17	33	32	SF 8	SF 3	SF 5	SF 1
SF 16	34	32	SF 7	SF 3	SF 5	SF 1
SF 15	35	33	SF 7	SF 3	SF 5	SF ½
SF 14	36	34	SF 6	SF 2	SF 4	SF ½
SF 13	37	34	SF 6	SF 2	SF 4	SF ½
SF 12	39	35	SF 5	SF 2	SF 4	SF ½
SF 11	41	36	SF 5	SF 2	SF 3	0
SF 10	42	37	SF 4	SF 1	SF 3	0
SF 9	45	38	SF 4	SF 1	SF 2	0
SF 8	47	39	SF 3	SF ½	SF 2	0
SF 7	50	40	SF 3	SF ½	SF 2	0
SF 6	53	42	SF 2	SF ½	SF 1	0
SF 5	57	43	SF 1	0	SF 1	0
SF 4	62	45	SF 1	0	SF ½	0
SF 3	68	48	SF ½	0	0	M
SF 2	75	51	0	M	0	M
SF 1	85	55	0	M	0	M
SF ½	91	59	0	M	M	M
0	110	62	M	M	M	M
M	165	100	M	M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M.

Die SF-Klassen, Beitragssätze und Rückstufungen für die übrigen Fahrzeugarten entnehmen Sie bitte Anhang 1 der AKB.

## J. Schadenrückkaufrechner

Über Con+ kann für die wichtigsten Fahrzeugarten der schadenbedingte Mehraufwand berechnet werden. Rufen Sie einfach zu einem KFZ-Vertrag die Maske Schadenrückkaufrechner auf. Sie ist unter dem jeweiligen Risiko zu finden.

Nach dem Aufruf wird Ihnen direkt angezeigt, bis zu welchem Betrag es sich für Ihren Kunden lohnt, einen Schaden selbst zu begleichen.

Die Berechnung erfolgt für den aktuellen Vertragsstand zum Tagesdatum.

Zur Berechnung des Mehrbeitrags von Fahrzeugarten, zu denen CON+ keinen Schadenrückkaufrechner anbietet, wenden Sie sich bitte an das Servicecenter Kraftfahrt.

## IV. Unterjähriger Vertragsablauf

Gestalten Sie die Kfz-Versicherung Ihrer Kunden noch ein wenig entspannter und vereinbaren Sie einen Versicherungsablauf ganz nach Wahl.

Fakt ist: Zum Stichtag 1. Januar sind die meisten Jahres-Rechnungen fällig. Und dazu zählt häufig auch der Kfz-Versicherungsbeitrag. Dies kann durch Vereinbarung eines unterjährigen Ablaufs vermieden werden: Wird das Fahrzeug zum Beispiel im Juni zugelassen, kann Ihr Kunde als Ablauftermin den 01.06. vereinbaren. Und der Jahresbeitrag ist somit immer erst zum 01.06. eines Jahres zu zahlen.

Zusätzlich ist bei einem bereits bestehenden Vertrag zu jedem Monats-Ersten eine Tarifumstellung möglich, wodurch der Fälligkeitszeitpunkt des Beitrages ebenfalls beeinflusst werden kann. Die Vertragslaufzeit beträgt dann automatisch wieder 12 Monate ab dem Umstellungsdatum.

Lediglich für Fahrzeuge mit Saison- oder Versicherungskennzeichen, wie etwa Mopeds, sowie für das Flotten- und Sondergeschäft ist ein unterjähriger Versicherungsablauf nicht möglich.

Ihre Vorteile:

- Entzerrung des Jahreswechsel-Geschäfts
- Verringerung der Stornogefahr

Der Vorteil für Ihre Kunden:

- Finanzielle Entlastung durch Verlagerung der Beitragszahlung vom Jahresanfang auf einen vom VN bestimmten späteren Termin

## V. Elektronische Versicherungsbestätigung

Die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) ist der Nachweis der Versicherung, dass für ein Fahrzeug Haftpflichtversicherungsschutz („Deckung“) besteht. Sie wird in Form eines siebenstelligen alphanumerischen Codes abgebildet. Die ersten beiden Zeichen sind dabei immer dem Versicherer zuzuordnen. Die übrigen 5 Zeichen werden bei der Generierung zufällig kombiniert (Beispiel „CSFX5A3“).

Eine eVB-Nummer ist erforderlich bei:

- Neuzulassung eines Fahrzeugs
- Wiedenzulassung eines stillgelegten Fahrzeugs
- Ummeldung eines Fahrzeugs auf einen neuen Halter
- Technischen Änderungen am Fahrzeug
- Beantragung eines Kurzzeichen (für Probe- oder Überführungsfahrt)
- Wohnortwechsel in einen anderen Zulassungsbezirk

Eine eVB-Nummer ist nicht erforderlich bei Versichererwechseln:

- zum Ablauf (01.01. oder unterjährig)
- bei Kündigung des Vorversicherers aufgrund eines Schadens oder Nichtzahlung des Beitrags.

In diesen Fällen wird die Versicherungsbestätigung direkt von uns an die Zulassungsbehörde versendet.

Bitte reichen Sie Anträge auf Versichererwechsel möglichst frühzeitig ein, damit ein rechtzeitiger Versand der Versicherungsbestätigung erfolgen kann.

Wie generieren Sie die eVB-Nummern?

Con+

Continental KFZ-Vorschlag  
3167770

Vorschlagsdaten

- Vorschlagsüberblick
- Vorschlagsbeziehungen
- Fahrzeug-/Tarifierungsdaten
- Versicherungsschutz

eVB

Antragsdaten

Beratungsdokumentation

Vertriebspartner

Versicherungskennzeichen

Beratung

Extras

Maklerportal

Willkommen

Neue Berechnung starten

Pkw

eVB

Die Anforderung der eVB-Nummer kann unabhängig von der Antragstellung für allgemeine Kennzeichen, Saisonkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen aller Fahrzeugarten erfolgen. Beim **Maklerportal** ist ein vorheriges Login in den Kfz-Tarifrechner erforderlich.

### Was ist bei Saisonkennzeichen zu beachten?

#### Con +

Die Zulassung eines Fahrzeugs mit Saisonkennzeichen ist grundsätzlich mit der eVB-Nummer für ein allgemeines Kennzeichen möglich. Bei der eVB-Generierung ist daher keine Angabe des Saison-Zeitraums nötig. Die Vorgaben zum Saisonkennzeichen werden direkt bei der Zulassungsbehörde aufgenommen.

Werden Dritte mit der Zulassung des Fahrzeugs durch den VN beauftragt, sind diese über den Wunsch eines Saisonkennzeichens zu informieren.

#### Maklerportal

Der Saisonzeitraum kann zwar vorgegeben werden, jedoch wird eine eVB-Nummer erstellt, die auch für ein amtliches Kennzeichen verwendet werden kann. Der Kunde kann sich somit noch vor Ort bei der Zulassungsbehörde entscheiden, welche Kennzeichenart er wählen möchte.

### Was ist bei E-Kennzeichen zu beachten?

In Deutschland können Elektro- und Brennstoffzellenautos ein E-Kennzeichen nutzen – unter bestimmten Voraussetzungen auch Plug-in-Hybride. Eine Verpflichtung zur Beantragung des E-Kennzeichens besteht nicht, es kann aber im Straßenverkehr einige Vorteile bringen. Mitunter dürfen Fahrer dieser Autos ohne Gebühr parken, gratis laden oder auf der Busspur fahren – allerdings nur, wenn die jeweilige Kommune vor Ort die Voraussetzungen dafür geschaffen hat.

Das E-Kennzeichen kann mit dem Saisonkennzeichen sowie mit einem historischen oder einem grünen Kennzeichen kombiniert werden.

Hinweis: Der Kennzeichen-Zusatz „E“ wird aktuell nicht in den Versicherungsdokumenten und auf der IVK angedruckt.

Sofern der Kunde einen Ausdruck des Zusatzes auf der IVK wünscht, ergänzen Sie diesen bitte entsprechend vor dem Ausdruck der IVK oder wenden Sie sich an den Kundendienst.



## VI. Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung findet bei Anforderung einer eVB-Nummer statt, wenn:

- der VN eine natürliche Person und
- das Fahrzeug ein Pkw oder ein 2-, 3- oder leichtes 4-rädriges Kfz ist.

Keine Prüfung erfolgt bei Bestandskunden, Vereinigungen, Firmen und allen anderen oben nicht genannten Fahrzeugarten.

Basis der Prüfung sind ausschließlich „harte“ Bonitätskriterien, wie die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein Haftbefehl.

**Kunden mit negativer Bonität müssen vor Ausgabe der eVB-Nummer den Jahresbeitrag bezahlen.**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erhält ein negativ beaufkunteter Kunde von der Firma Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden eine Information, dass eine Negativauskunft erteilt wurde.

#### Con+

Die Bonitätsprüfung wird nur bei Neukunden durchgeführt.

Der Interessent muss stets sein formloses Einverständnis hierfür geben ①.

Bei negativer Bonität erscheint ein Hinweis-text, der Ihnen das weitere Vorgehen erläutert.

Nach Bestätigung dieser Information mit OK wird eine vorläufige eVB-Nummer im Feld „Vorinkasso erforderlich zu“ angezeigt ②.

**WICHTIG: Diese eVB-Nummer kann bis zur Begleichung des Jahresbeitrags nicht für die Zulassung des Fahrzeugs verwendet werden.**

**eVB-Daten**

Versicherungsbestätigung von der Continental Sachversicherung AG

**Verwendung**

Fahrzeugart Personenkraftwagen Kennzeichenart  allgemeines Kennzeichen  Kurzzeitkennzeichen

**Versicherungsnehmer**

Name, Anschrift	Partner-Nr.	Geburtsdatum	Geschlecht
Max Mustermann Ruhrallee 99, 44139 Dortmund	25039	13.05.1966	männlich

**Fahrzeughalter**

Eingabe abweichender Halterdaten nicht mehr erforderlich!

**Bonitätsprüfung**

VN ist ein Bestandskunde  ja  nein

VN hat der Prüfung zugestimmt  Vorinkasso erforderlich zu CSB5BDA

**eVB-Nummer**

SMS Handy-Nr. - eVB-Nr. verwendbar bis 20.01.2023

**Hinweis zu Saisonkennzeichen und Ablaufkündigung**

- Eine eVB für allgemeine Kennzeichen ist grundsätzlich auch für Saisonkennzeichen nutzbar.
- Dazu muss bei der Zulassung der gewünschte Saisonzeitraum bei der Zulassungsbehörde angegeben werden.
- Die auf dieser Maske erstellbaren eVB sind nicht für Versichererwechsel mit dem gleichem Fahrzeug (Ablaufkündigung) nutzbar.
- Eine eVB wird nach dem Eingang der vollständigen Antragsdaten direkt von der Direktion versandt.

[eVB-Nr. anfordern](#)

Nehmen Sie den Antrag auf und versenden Sie ihn elektronisch über die Antragsfreigabe.

- Sofern der Antrag nach der Anforderung der eVB gestellt wird, enthält er einen maschinellen Vermerk zur Vorkasse mit der vorläufigen eVB-Nummer (im Ausdruck oben rechts).
- Wurde der Antrag schon vor der eVB-Anforderung gedruckt oder ein manueller Papierantrag ausgefüllt, muss der Begriff „Vorkasse“ und die vorläufige eVB-Nummer aus dem Feld „Vorinkasso erforderlich zu“ handschriftlich auf dem Antrag vermerkt werden.
- Ist der Antrag bereits vor der Information einer negativen Bonität versandt worden, informieren Sie bitte das Servicecenter (kd-b) telefonisch darüber.

Nach Antragseingang bei uns erhält Ihr Kunde einen Brief mit der Kontoverbindung und dem Verwendungszweck für das Vorinkasso.

Sobald der Beitrag bei uns eingegangen ist, wird die vorläufige eVB-Nummer durch das Servicecenter (kd-b) aktiviert. Der VN wird hierüber schriftlich informiert. Haben Sie die SMS-Funktion auf der eVB-Maske aktiviert, erhält Ihr Kunde diese Information per SMS.

Besitzen Sie eine **Inkassovollmacht** können Sie den Jahresbeitrag direkt kassieren und den kassierten Beitrag im Antrag vermerken. Die eVB-Nummer können Sie in diesem Fall sofort telefonisch im Servicecenter (kd-b) aktivieren lassen.

#### **Maklerportal**

Der Kunde wird nur im Rahmen der Antragstellung (durch Angabe der Vorversicherungsnummer) als Bestandskunde erkannt. Bei der Ausgabe einer eVB wird immer eine Bonitätsprüfung durchgeführt - auch bei Bestandskunden.

Wird bei der eVB-Anforderung eine negative Bonität festgestellt, ist ein kompletter Antrag aufzunehmen und einzureichen. Ein maschineller Antragsversand ist nicht möglich. Der Antrag muss in Papierform eingereicht werden.

Der weitere Ablauf nach Antragseingang entspricht dem bei der Antragstellung über Con+.

## VII. Maschineller Antragsversand

#### **e-Signatur - Der elektronische Antragsprozess!**

Unsere bewährte Datenautobahn – der maschinelle Antragsdatenversand – erleichtert Ihnen zusammen mit der e-Signatur als vollautomatischer Antragsprozess Ihre tägliche Arbeit. Steigen Sie einfach „ein“ und gelangen Sie so noch schneller und bequemer ans Ziel.

#### **Die Vorteile**

- Kein Postweg - sekundenschneller Versand
- E-Signatur, Unterschrift auch ohne Kundenbesuch möglich
- Direkte Vergabe einer Versicherungs-Nr.
- Automatische Provisionsverteilung in Ihrer Agentur
- Schneller Antragsprozess und Policierung
- Bevorzugte Policierung und richtige Vertragsbündel
- Deutliche Erhöhung der Datenqualität
- Automatische Beratungsdokumentation inkl. Archivierung
- Erforderliche Bescheinigungen werden zugesteuert
- Zusatzdokumente können hochgeladen werden
- Zugriff der Direktion vor Policenversand möglich
- Verzicht auf Formulare

#### **Verzicht auf Formulare**

Beim elektronischen Antragsversand wird auf die Einreichung der folgenden Formulare verzichtet. Bei Unklarheiten bzw. Prüffällen können diese aber angefordert werden:

- B-Bescheinigung
- A-Erklärung
- Führerscheinkopie (außer bei Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.2.4 AKB)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I

Im Antrag sind unbedingt alle erforderlichen Angaben zu machen.

#### **Formulare zum elektronischen Antrag**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sind die folgenden Formulare vom Kunden (ggf. bei bestehender Kundenvollmacht von Ihnen) unterschrieben einzureichen:

#### **Beiblatt zur Beratungsdokumentation**

Das Beiblatt zur Beratungsdokumentation können Sie im **Maklerportal** erstellen und ausdrucken.

Bitte reichen Sie es uns zusammen mit dem „Zusatzblatt zum elektronischen Antrag“ ein.

In **Con+** wird das Beiblatt bei einem Beratungsverzicht dem elektronischen Antrag automatisch zugesteuert.

#### **SEPA-Mandat**

**Con+:** Wenn uns bislang zu einer Bankverbindung noch kein SEPA-Mandat erteilt wurde, ist dieses mit Antragstellung einzureichen.

**Maklerportal:** Bei allen Kfz-Anträgen, die über das Maklerportal eingehen, wird zusammen mit dem Versicherungsschein ein Mandatsformular inkl. Freiumschlag an den Kunden gesandt. Eine vorherige Abwicklung über den Vermittler ist nicht erforderlich.

#### **Wichtig:**

Haben Sie versehentlich unvollständige oder falsche Daten abgeschickt, schreiben Sie bitte zu dem Antrag über Con+ eine Notiz (bei Anträgen über das Maklerportal eine E-Mail) an die für Sie zuständige Kfz-Abteilung. Die Korrektur des Antrages kann noch vor der Policierung erfolgen.

Bitte korrigieren Sie den Antrag nicht selber und schicken diesen nicht nach „Speichern unter“ noch einmal: Ansonsten wird der Antrag zweimal angelegt und ggf. auch doppelt poliziert. In solchen Fällen reicht die Info.



## VIII. Continentale Service-Hotline im Schadenfall

### Servicekarte für den Versicherungsnehmer

**24-Stunden-Service**  
Ihre Kfz-Servicekarte

**Haftpflicht- und Kaskoschäden** +49 231 12010-10

**Pannenhilfe** +49 231 12010-11  
bei Abschluss unseres Schutzbriefes

Bei einem Schaden im Ausland rufen wir Sie gern zurück.

Für die mobile Pannemeldung scannen Sie den QR-Code:



**Continentale Sachversicherung AG**  
Ruhrallee 92  
44139 Dortmund

### Servicekarte für den Unfallgegner

**24-Stunden-Service**  
Kfz-Servicekarte für den Unfallbeteiligten

**Schaden-Service** +49 231 12010-10

Nutzen Sie unseren Premium-Service mit kostenlosem Ersatzwagen, direkter Abrechnung mit der Werkstatt und weiteren Kostenvorteilen! Rufen Sie uns an.

**Continentale Sachversicherung AG**  
Ruhrallee 92  
44139 Dortmund

## IX. Zentralruf der Autoversicherer

Der Zentralruf der Autoversicherer ermittelt unter 0800 2502600 (bei Anrufen aus dem Ausland: 040 300330300) die zuständige Versicherung des Unfallverursachers. Eine Online-Anfrage zur gegnerischen Versicherung können Sie auch von Ihrem Smartphone stellen: über „[www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular](http://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular)“.



## X. Verkaufsunterlagen / Formulare

### Formulare

- KE1e. 5806 Anlage zum Kfz-Antrag bei anderen WKZ
- K6e. 5827 Kfz-Antrag - nur zum Download
- KE1e. 5837 Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile
- KE1e. 5810 Internationale Versicherungskarte
- KE1e. 5846 Rückstufungsfaktoren: Wann lohnt es sich einen Kfz-Haftpflichtschaden selbst zu zahlen?
- KE1e. 5847 Rückstufungsfaktoren: Wann lohnt es sich einen Vollkaskoschaden selbst zu zahlen?
- KE1e. 5861 B-Bescheinigung
- KE1e. 5862 A-Erklärung
- KE1e. 5864 Vereinbarung zur VN-Gemeinschaft
- KE1e. 5866 Formular Arbeitgeberregelung
- KE1e. 5872 SFR-Übernahme von einer anderen Person – I.6.2.4 AKB
- KE1e. 5873 SFR-Übernahme nach Betriebsübergang – I.6.4 AKB –

### Bedingungen/Annahmerichtlinien

- KE8e. 5999 Vertragsinformation Kfz Fahrleistungstarif (01.10.2023)
- KE1i. 5844 Annahmerichtlinien Stand: 01.10.2023

### Verkaufsunterlagen

- K5e. 5908 Klare Sache: der Kfz-Leitfaden Fahrleistungstarif
- K5e. 5933 Kfz-Prospekt/Din A4
- K5e. 5917 Flyer/LangDIN
- K9i. 5980 Service-Mappe Kfz



Alle Formulare können Sie auch in unserem Downloadcenter abrufen:  
<https://connet.continental.de/group/standard/kfz-downloadcenter>



## XI. Abkürzungsverzeichnis

AKB – Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung  
 CS – Continentale Sachversicherung  
 eVB – elektronische Versicherungsbestätigung  
 KH – Kfz-Haftpflichtversicherung  
 SB – Selbstbeteiligung  
 SF – Schadenfreiheit  
 TK – Teilkaskoversicherung  
 VK – Vollkaskoversicherung  
 VN – Versicherungsnehmer  
 WKZ – Wagniskennziffer

WKZ 014/024 – Leichtkrafträder/-roller  
 WKZ 003 – Krafträder  
 WKZ 112 – Pkw  
 WKZ 127 – Campingfahrzeuge (Wohnmobile)  
 WKZ 251 – Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr  
 WKZ 541 – Wohnwagenanhänger  
 WKZ 542 – Anhänger in Sonderausführung

K.5e.5908/10.2023



**Continentale Sachversicherung AG**  
Ruhrallee 92  
44139 Dortmund  
[www.continentale.de](http://www.continentale.de)

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit